



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

An:

Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22
20459 Hamburg
DEUTSCHLAND

Wien, 06.06.2024

noyb-Fallnummer:

C-081-05

Beschwerdeführer:

[REDACTED]
[REDACTED], Deutschland
FB-Benutzerkonto: [REDACTED]

vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Beschwerdegegnerin:

Meta Platforms Ireland Limited
Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Dublin, Irland

wegen:

Der Verwendung personenbezogener Daten für nicht näher bestimmte Formen von “Technologien künstlicher Intelligenz” und daraus resultierenden Verletzungen von Artikel 5(1) und (2), 6(1), 9(1), 12(1) und (2), 13(1) und (2), 17(1)(c), 18(1)(d), 19, 21(1) und 25 GDPR

BESCHWERDE

ÜBERBLICK

Meta Platforms Ireland Limited (nachfolgend „Meta“) hat vor wenigen Tagen die Einführung von Änderungen bekanntgegeben, die beinhalten, dass die gesamten Datensätze von mehr als 400 Millionen betroffenen Personen in der EU und im EWR für undefinierte „Technologie der künstlichen Intelligenz“ unwiderruflich erfasst werden sollen, ohne dass der Zweck solcher Systeme angegeben wird. Da diese Änderungen bereits in kurzer Zeit in Kraft treten, sehen wir die dringende Notwendigkeit, diese Beschwerde einzureichen.

Meta scheint mit diesem Vorgehen zumindest gegen Artikel 5(1) und (2), 6(1) 6(4), 9(1), 12, 13, 17(1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO zu verstoßen. Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte:

- *Erstens* hat Meta **kein berechtigtes Interesse** gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO, welche das Interesse des Beschwerdeführers (oder überhaupt irgendeiner betroffenen Person) überwiegen würde, und es liegt auch keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung derart großer Mengen personenbezogener Daten zu völlig unbestimmten Zwecken vor.
- *Zweitens* versucht Meta tatsächlich, die Erlaubnis zu erhalten, personenbezogene Daten für unbestimmte, **unspezifische technische Mittel** („Technologie der künstlichen Intelligenz“) zu verarbeiten, **ohne jemals den Zweck der Verarbeitung** gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO **zu nennen**.
- *Drittens* hat Meta alles unternommen, um **betroffene Personen davon abzuhalten, von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen**, indem es vorgab, dass betroffene Personen nur ein Widerspruchsrecht ("opt out") hätten, anstatt sich auf die Einwilligung ("opt in") zu berufen, und indem es **umfangreiche Dark-Patterns** einsetzt, um Nutzer davon abzuhalten, gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch einzulegen.
- *Viertens* **versäumt es Meta, die erforderlichen "präzise[n], transparente[n], verständliche[n] und leicht zugängliche[n]" Informationen "in klare[r] und einfache[r] Sprache" bereitzustellen**.
- *Fünftens* sagt Meta selbst, dass es **nicht in der Lage ist, ordnungsgemäß zu unterscheiden** (i.) zwischen betroffenen Personen, bei denen es sich auf eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten berufen kann, und anderen betroffenen Personen, bei denen eine solche Rechtsgrundlage nicht besteht, und (ii.) zwischen personenbezogenen Daten, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, und anderen Daten, bei denen dies nicht der Fall ist.
- *Sechstens* sagt Meta selbst, dass die **Verarbeitung personenbezogener Daten unumkehrbar** ist und sie nicht in der Lage ist, das "Recht auf Vergessenwerden" zu erfüllen, sobald personenbezogene Daten des Beschwerdeführers im Rahmen der (nicht näher spezifizierten) "Technologie der künstlichen Intelligenz" verarbeitet bzw. aufgenommen werden.

Infolgedessen und angesichts der Tatsache, dass Meta selbst behauptet, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers **nach dem 26.06.2024 nicht mehr rückgängig gemacht werden kann**, beantragen wir (siehe Kapitel 3 unten), dass (unter anderem) die folgenden Sofortmaßnahmen ergriffen werden:

- *Erstens*: Erlass einer **Maßnahme im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 66 DSGVO**, um die immanente Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers – und von 400 Millionen in der EU/EWR ansässigen Personen – ohne Einwilligung dieser betroffenen Personen zu verhindern.
- *Zweitens*: Durchführung einer **umfassenden Untersuchung der Angelegenheit** gemäß Artikel 58(1) DSGVO.
- *Drittens*: **Verbot der Verwendung personenbezogener Daten für eine nicht näher definierte “Technologie der künstlichen Intelligenz”** ohne die Einwilligung des Beschwerdeführers - und anderer betroffener Personen.

VERTRETUNG

noyb – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iwF: „noyb“).

Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (Anhang 1, **Vertretungsvollmacht**).

INHALTSVERZEICHNIS

1. SACHVERHALT	6
1.1. Vermutliche Einigung mit der irischen Datenschutzkommission	6
1.2. Metas Änderungen zum 26.06.2024.....	7
1.2.1. Änderungen an der Datenschutzrichtlinie	7
1.2.2. Verwendung für undefinierte "Technologie der künstlichen Intelligenz"	8
1.3. Umfang der Verarbeitung	8
1.3.1. Keine Beschränkung aufgrund der Art der personenbezogenen Daten	9
1.3.2. Keine Beschränkung für "spezifische Zwecke" wie in Artikel 5 DSGVO gefordert..	9
1.3.3. Keine zeitliche Begrenzung, so dass auch sehr alte personenbezogene Daten verwendet werden können.....	10
1.3.4. Keine Anonymisierung oder Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten	10
1.3.5. Weitergabe personenbezogener Daten an "Dritte"	11
1.3.6. Zusammenfassung: Keine Beschränkung der Verarbeitungen.....	11
1.4. Vorhersehbare technische Probleme bei der Umsetzung von Meta	12
1.4.1. Fehlende Trennung zwischen betroffenen Personen, die zustimmen und/oder widersprechen	12
1.4.2. Fehlende Trennung zwischen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 und 9 DSGVO.....	12
1.4.3. Mangelnde Trennung zwischen personenbezogenen Daten aus der EU/dem EWR und anderen Daten.....	13
1.5. Personenbezogene Daten können in KI-System nicht "vergessen" werden.....	14
1.6. Information des Beschwerdeführers per E-Mail.....	14
1.6.1. Irreführende Betreffzeile ohne Hinweis auf KI oder das Widerspruchsrecht (CTA).....	14
1.6.2. Kein „Call to Action" (CTA) in der E-Mail - im Gegensatz zu anderen Meta-E-Mails	15
1.6.3. Meta's E-Mail links schränken den Zugang zur Information und zum Recht auf Widerspruch ein.....	16
1.6.4. Erfordernis, zurück zu gehen und erneut auf den Link in der E-Mail zu klicken..	19
1.7. Irreführendes Online-Formular zur Ausübung eines Widerspruchsrechts.....	19
1.7.1. Verpflichtung zur Bereitstellung völlig irrelevanter personenbezogener Daten..	19
1.7.2. Vorgetäuschter „Überprüfungsprozess"	21
1.7.3. Überblick über den Opt-Out-Prozess per E-Mail als „conversion funnel"	21
1.7.4. Einfacher und benutzerfreundlicher Widerspruch wäre möglich gewesen	22
1.8. Versteckter und unredlicher zweiter Widerspruch gegen die Verwendung von Daten Dritter.....	23
2. VERSTÖSSE GEGEN DIE DSGVO	24
2.1. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO.....	24
2.2. Bestehende Rechtsprechung in der Rechtssache C-252/21 <i>Bundeskartellamt</i> ist glasklar.....	24
2.3. Fehlen eines „berechtigten Interesses" gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO (Schritt 1)	25
2.3.1. Meta stützt sich auf „technische Mittel" - kein „berechtigtes Interesse"	25
2.3.2. Die von der DSGVO anerkannten „berechtigten Interessen" sind in der Regel defensiv.....	26
2.3.3. Geldverdienen selbst ist kein „berechtigtes Interesse"	26

2.3.4.	Die bloße Datenextraktion an sich ist kein „berechtigtes Interesse“	27
2.3.5.	Verstoß gegen Artikel 5, 12, 13, 17(1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO.....	27
2.3.6.	Aufnahme von „sensiblen Daten“ in Artikel 9 DSGVO	27
2.3.7.	Fehlende Trennung zwischen den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen.....	28
2.3.8.	Zusammenfassung über das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“	28
2.4.	Die Verarbeitung aller Daten zu einem beliebigen Zweck ist nicht „unbedingt erforderlich“ (Schritt 2).....	28
2.5.	Auch die Interessensabwägung geht nicht zugunsten von Meta aus (Schritt 3)	30
2.5.1.	Auslegung im Lichte der Artikel 7, 8 und 52 Absatz 1 der Grundrechtecharta	30
2.5.2.	Unerlaubte ursprüngliche Erhebung personenbezogener Daten.....	30
2.5.3.	Außergewöhnlich große und unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten	31
2.5.4.	Weitgehend nicht-öffentliche personenbezogene Daten	32
2.5.5.	Hochrisikotechnologie mit regelmäßigen Problemen.....	32
2.5.6.	Kein Widerspruchsrecht, sobald personenbezogene Daten verwendet werden („Kein Weg zurück“)	33
2.5.7.	Meta ist ein Monopol	34
2.5.8.	Typischer Fall einer unbegrenzten „sekundären Verarbeitung“	34
2.5.9.	Erwartungen der betroffenen Personen	34
2.5.10.	Industrienormen	35
2.5.11.	Meta scheitert bei der generellen Interessensabwägung	35
2.6.	Verstöße gegen Artikel 5 DSGVO	36
2.6.1.	Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a).....	36
2.6.2.	Zweckbindung nach Artikel 5(1)(b) und 6(4)	36
2.6.3.	Datenminimierung gemäß Artikel 5(1)(c) DSGVO	37
2.6.4.	Richtigkeit gemäß Artikel 5(1)(d) DSGVO.....	38
2.6.5.	Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5(1)(e) DSGVO	38
2.6.6.	Rechenschaftspflicht nach Artikel 5(2)	38
2.7.	Verstoß gegen Artikel 12 DSGVO.....	38
2.8.	Verstoß gegen Artikel 13 DSGVO.....	39
2.9.	Verstoß gegen die Artikel 17(1)(c), 19 und 21(1) DSGVO.....	39
2.10.	Verstoß gegen Artikel 25 DSGVO.....	39
3.	ANTRÄGE.....	40
3.1.	Feststellungsbegehren	40
3.2.	Die Pflicht zur Behandlung.....	40
3.3.	Untersuchung nach Artikel 58(1) DSGVO	41
3.4.	Vorläufiges Verbot der Verarbeitungstätigkeit nach Artikel 58(2) DSGVO und Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 DSGVO	42
3.4.1.	Dringlichkeit aufgrund einer anstehenden Frist und der Irreversibilität.....	42
3.4.2.	Keine unmittelbare Gefahr für Meta und Begrenzung auf drei Monate.....	42
3.4.3.	Maßnahmen der irischen Aufsichtsbehörde sind unwahrscheinlich.....	42
3.4.4.	Abhilfebefugnisse nach Artikel 58(2) DSGVO	43
3.5.	Geldbuße.....	43

1. SACHVERHALT

Im Folgenden findet sich eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Beschwerde. Diese Fakten können durch zusätzliche Informationen ergänzt werden, die sich in den nächsten Wochen und im Laufe der Ermittlungen ergeben können:

1.1. Vermutliche Einigung mit der irischen Datenschutzkommission

Meta hat öffentlich erklärt, dass die folgenden Verstöße gegen die DSGVO auf eine Vereinbarung mit der irischen Datenschutzkommission (Data Protection Commission, in Folge „DPC“) als federführende Aufsichtsbehörde beruhen:

“Meta delayed the launch following a number of enquiries from the DPC which have been addressed. Meta is now giving users a jewel notification, additional transparency measures (AI privacy centre articles), a dedicated objection mechanism, 4 weeks from notification to users to date of initial training so there is now a time between notification and training.

Meta has advised the DPC that only that personal data (posts not comments) shared by users based in the EU to a public audience on Instagram and Facebook at the time of training will be used and that this will not include personal data from accounts belonging to users under 18.”¹

Auf Deutsch:

“Meta verzögerte den Start nach einer Reihe von Anfragen der DPC, die nun adressiert wurden. Meta bietet den Nutzern nun eine gesonderte Benachrichtigung, zusätzliche Transparenzmaßnahmen (Artikel im KI-Datenschutzzentrum), ein eigenes Widerspruchsverfahren, 4 Wochen zwischen der Benachrichtigung der Nutzer und dem Datum des ersten Trainings, so dass nun eine gewisse Zeit zwischen Benachrichtigung und dem Training liegt.

Meta hat der DPC mitgeteilt, dass nur die personenbezogenen Daten (Beiträge, nicht Kommentare) verwendet werden, die von Nutzern mit Sitz in der EU zum Zeitpunkt des Trainings einem öffentlichen Publikum auf Instagram und Facebook mitgeteilt wurden, und dass dies keine personenbezogenen Daten von Konten umfasst, die Nutzern unter 18 Jahren gehören”.

Wir halten fest, dass Artikel 57(1)(d) DSGVO die Förderung des allgemeinen Bewusstseins vorsieht, nicht aber solche im Voraus getroffenen *“Vereinbarungen”* mit der Aufsichtsbehörde, die später wahrscheinlich auch für eine aufsichtsbehördliche Entscheidung zuständig ist. Das Verhalten von Meta scheint auch nicht auf solchen Vereinbarungen mit anderen betroffenen Aufsichtsbehörden iSd Artikel 4(22) DSGVO oder dem europäischen Datenschutzausschuss (in Folge „EDSA“) zu beruhen.

Wir stellen außerdem fest, dass die Verarbeitung durch Meta offenbar gegen die früheren **EDSA-Entscheidungen 3/2022** (zu Facebook) und **4/2022** (zu Instagram) verstößt, gegen deren Umsetzung sich die DPC nach wie vor sträubt (siehe die Klage der EDSA gegen die EDSA vor dem Gericht).²

¹ Eine von vielen Pressemeldungen abrufbar unter: <https://www.thejournal.ie/facebook-data-ai-6391876-May2024/>.

² EG, Rechtssache T-70/23.

1.2. Metas Änderungen zum 26.06. 2024

1.2.1. Änderungen an der Datenschutzrichtlinie

Meta hat seine Datenschutzrichtlinie aktualisiert, die unter <https://www.facebook.com/privacy/policy> abrufbar ist. Von dort gelangen Nutzer über einen Link zu der neuen Fassung der Datenschutzrichtlinie.

Die neue Richtlinie soll am 26.06.2024 in Kraft treten. Meta hat keine "Redline-Version" oder ein anderes Vergleichsdokument zur Verfügung gestellt, welche es einer betroffenen Person ermöglicht hätte, die Änderungen schnell zu erkennen und nachzuvollziehen.

Soweit für uns ersichtlich, werden die Begriffe „künstliche Intelligenz“, "artificial" "AI" oder „KI“ nur unter drei Rubriken in der Datenschutzerklärung erwähnt, die ausgedruckt 155 A4-Seiten³ umfasst:

- **In der Einleitung:**
 - Die Einleitung lautet: *“Wir aktualisieren unsere Datenschutzrichtlinie, unter anderem im Hinblick auf die Verwendung deiner Informationen durch uns für AI bei Meta. [...]”*
- **Unter der Überschrift „Wie verwenden wir deine Informationen?“ (Definition des Verarbeitungszwecks):**
 - Unter der Zwischenüberschrift *“Für Forschung und Innovation für soziale Zwecke”*, heißt es jetzt: *“Wir unterstützen die Forschung in Bereichen wie künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“.*
- **Einmal in einer Tabelle mit der Überschrift“ (Definition der Rechtsgrundlage):**
 - Hier heißt es nunmehr: *“[...] Technologie der künstlichen Intelligenz in unseren Produkten bereitzustellen und einzupflegen, um die Erstellung von Inhalten wie Text, Audio, Bildern und Videos zu ermöglichen, auch indem deine Nutzung von Inhalten in den Funktionen verstanden und erkannt wird”*
- **Sechsmal, in einer Tabelle mit der Überschrift "Berechtigte Interessen" (Definition der Rechtsgrundlage):**
 - Hier heißt es nunmehr: *“Um Technologie der künstlichen Intelligenz (bei Meta auch KI genannt) zu entwickeln und zu verbessern, stellen wir sie für unsere Produkte und für Dritte zur Verfügung.“*
 - Weiter unten heißt es dann: *“ Wir unterstützen die Forschung in Bereichen wie künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen”.*

➔ Die aktualisierte Datenschutzerklärung (von 155 Druckseiten) ermöglicht es einer normalen betroffenen Person nicht, die tatsächliche Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu verstehen. Wir halten fest, dass diese Beschreibung äußerst vage und sogar widersprüchlich zu sein scheint.

➔ Insbesondere die hinzugefügte Formulierung zu den Zwecken ("Innovation für soziale Zwecke") und die angepasste Formulierung zur Rechtsgrundlage (Angabe der Verwendung personenbezogener Daten für eine nicht näher definierten "Technologie der künstlichen Intelligenz" im Interesse von Meta und Dritter) sind widersprüchlich.

³ Basierend auf der neuen Version, wenn die „druckbare Version“ ausgewählt und über einen Firefox-Browser gedruckt wird.

1.2.2. Verwendung für undefinierte "Technologie der künstlichen Intelligenz"

Meta informiert die betroffenen Personen darüber, dass ihre Daten für eine nicht näher definierte "*Technologie der künstlichen Intelligenz*" verwendet werden - ein extrem weit gefasster Begriff, der eine nicht näher definierte Reihe von vage miteinander verbundenen, seit langem etablierten, aktuellen und zukünftigen Technologien beschreibt.

Allein die englische Wikipedia zu „Artificial Intelligence“ listet zahllose verschiedene Techniken auf, die als "*Technologie der künstlichen Intelligenz*" mit sehr unterschiedlichen Anwendungen und Auswirkungen auf betroffene Personen angesehen werden können. Dazu gehören: „search and optimization“ (Suche und Optimierung), verschiedene Formen von Logiken, probabilistische Methoden, Klassifikatoren und statistisches Lernen, künstliche neuronale Netze, Deep Learning, „generative pre-trained transformers“ (GPT), „large language models“ (LLMs), maschinelles Lernen, neuronale Netze, generative KI, Gesichtserkennung, Übersetzung von Texten, prädiktive Technologien und vieles mehr.⁴ Der englischsprachige Wikipedia Artikel definiert "Artificial Intelligence" als im weitesten Sinne die Intelligenz, die von Maschinen, insbesondere Computersystemen, gezeigt wird.⁵

Beispiel: Während es weniger störend sein kann, wenn ein System darauf trainiert ist, Sprache zu verstehen (Spracherkennung), ist eine betroffene Person möglicherweise nicht glücklich, wenn ihre Stimme verwendet wird, um eine Computerstimme zu erzeugen, die ihr ähnelt ("Stimmenklon"), oder wenn ihre Daten für Bonitätsbewertung, Werbung, Gesundheitsprognosen oder zur Berechnung von Versicherungsprämien verwendet werden.

Meta legt nicht offen, mit welcher Art von "Technologie der künstlichen Intelligenz" es personenbezogene Daten zu nutzen gedenkt - geschweige denn zu welchem Zweck.

1.3. Umfang der Verarbeitung

Die von Meta beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten ist außergewöhnlich weit gefasst. Es ist auch höchst fraglich, ob Meta in der Lage ist, personenbezogene Daten, die (i.) unter Artikel 6(1)(f) DSGVO fallen, (ii.) unter die Anwendung der DSGVO fallen und (iii.) unter einen erfolgreichen Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO fallen, ordnungsgemäß zu trennen.

Die genaue Verarbeitung muss von den Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58(1) DSGVO weiter untersucht werden. Die nachstehenden Informationen sind lediglich als eine vorläufige Zusammenfassung zu verstehen:

⁴ Beispielsweise: https://en.wikipedia.org/wiki/Artificial_intelligence. Diese willkürliche Auflistung soll zeigen, dass es kein gemeinsames Verständnis dafür gibt, was eine "*Technologie der künstlichen Intelligenz*" ist und was nicht.

⁵ Auf Englisch: „in its broadest sense, [the] intelligence exhibited by machines, particularly computer systems“, abrufbar unter https://en.wikipedia.org/wiki/Artificial_intelligence

1.3.1. Keine Beschränkung aufgrund der Art der personenbezogenen Daten

Meta schränkt derzeit weder die Menge noch die Art der personenbezogenen Daten ein, die für das Training von KI-Systemen verwendet werden können. Unter " *Woher stammen die Trainingsdaten, die Meta verwendet?*" führt Meta aus (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„Um effektive Modelle zu trainieren, ist eine enorme Menge an Daten nötig. Meta nutzt daher eine Kombination verschiedener Quellen. Wir verwenden sowohl öffentlich zugängliche als auch lizenzierte Informationen. Zusätzlich nutzen wir Informationen, die über die Produkte und Services von Meta geteilt werden. Das können beispielsweise Beiträge, Fotos oder Bildunterschriften sein. Wir trainieren unsere KIs nicht mit den Inhalten von Privatnachrichten, die du mit Familienmitgliedern oder Freund*innen austauschst. Weitere Details dazu, wie wir Informationen aus den Produkten und Services von Meta nutzen, findest du in unserer Datenschutzrichtlinie.*

*Öffentliche Informationen aus dem Internet oder lizenzierte Daten von anderen Anbietern, die wir nutzen, um unsere Modelle zu trainieren, können personenbezogene Informationen enthalten. Ein öffentlicher Blog-Beitrag, den wir auswerten, kann beispielsweise den Namen und die Kontaktdaten des*der Ersteller*in enthalten. Erhalten wir personenbezogene Informationen als Teil dieser öffentlichen und lizenzierten Daten, die wir zum Trainieren unserer Modelle verwenden, so verknüpfen wir diese Daten nicht mit einem bestimmten Meta-Konto.“⁶*

Es gibt nur eine (winzige) Ausnahme von den pauschalen Behauptungen von Meta, nämlich "Privatnachrichten" zwischen zwei einzelnen Nutzern. Es ist erwähnenswert, dass jede andere Form der privaten Kommunikation, wie z. B. Chats mit einem Unternehmen, einer Facebook-Seite oder innerhalb einer geschlossenen Facebook-Gruppe, nicht unter diese Ausnahme zu fallen scheint.

→ **Mit anderen Worten: Alle Daten auf Meta-Plattformen und alle Daten außerhalb von Meta-Plattformen (mit Ausnahme von Chats zwischen Einzelpersonen) können für die Verarbeitung verwendet werden.**

1.3.2. Keine Beschränkung für "spezifische Zwecke" wie in Artikel 5 DSGVO gefordert

Meta schränkt auch nicht den Zweck ein, zu dem diese KI-Systeme in Zukunft eingesetzt werden können, da es einfach die Entwicklung von KI-Systemen selbst zum Zweck der Verarbeitung erklärt. Zwischen den folgenden Beispielen wird etwa nicht unterschieden:

- Ein KI-System zur Erkennung von Bots, illegalem Verhalten und ähnlichem („Sicherheit“)
- Ein KI-System, mit dem Nutzer interagieren und Fragen beantworten können („Assistent“)
- Ein KI-System zur Verbesserung der von den Nutzern hochgeladenen Bilder („Fotofilter“)
- Ein KI-System, das hilft, relevantere Informationen im Newsfeed zu finden („Personalisierung“)

⁶ Siehe <https://www.facebook.com/privacy/genai/>

- Ein KI-System für externe Kredit-Ranking-Unternehmen ("Kredit-Ranking")
- Ein KI-System für Unternehmen, um Einstellungsentscheidungen zu treffen ("automatisierte Entscheidungen")
- Ein KI-System, das es Werbetreibenden ermöglicht, die Schwächen der Nutzer auszunutzen („psychologische Werbung“)
- Ein KI-System, das den politischen Parteien die Beeinflussung von Wahlen ermöglicht („politische Einflussnahme“)
- Ein KI-System, das es der Regierung ermöglicht, potenzielle künftige Kriminelle zu finden
- Ein KI-System kann für selbstfahrende Autos, aber auch für Militärdrohnen eingesetzt werden
- Ein KI-System, das die Aufgabe hat, so viele Büroklammern wie möglich herzustellen⁷

→ Natürlich ist diese Liste nur ein willkürliches Beispiel, aber sie zeigt, dass **Meta versucht, eine ganze Gruppe von Technologien zur Datenverarbeitung selbst zum angeblichen "Zweck" gemäß Artikel(5)(1)(b) DSGVO zu machen.** Normalerweise sind Technologien kein Zweck, sondern "Mittel" in der DSGVO.

1.3.3. Keine zeitliche Begrenzung, so dass auch sehr alte personenbezogene Daten verwendet werden können

Wir halten fest, dass Meta keine Beschränkung für das Alter der Trainingsdaten vorgesehen hat. Meta scheint zu versuchen, die vielen "ruhenden" Konten als Quelle für personenbezogene Daten zu nutzen, wenn die Nutzer möglicherweise nicht einmal von den Meta betreffenden Nachrichten wissen oder darauf reagieren. Auf diese Weise kann Meta selbst von betroffenen Personen, die den Dienst seit Jahren nicht mehr wesentlich genutzt haben, Einnahmen erzielen ("Datenrecycling"). Solche Daten hätten normalerweise den Löschroutinen nach Artikel 5(1)(e) DSGVO unterliegen müssen, die Meta jedoch nie umgesetzt hat.

1.3.4. Keine Anonymisierung oder Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten

Wir halten fest, dass Meta nicht einmal behauptet, dass personenbezogene Daten in irgendeiner Form minimiert oder auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Vor allem die DSGVO sieht in der Regel Verfahren wie Anonymisierung oder (zumindest) Pseudonymisierung als Ansätze zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 5 DSGVO oder zur Erfüllung der Pflicht zum "Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen" iSd Artikel 25 DSGVO vor.

⁷ siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Instrumental_convergence#Paperclip_maximizer.

Keines der Dokumente, die Meta dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt hat, enthält einen Hinweis, geschweige denn eine klare rechtliche Verpflichtung in dieser Richtung.

1.3.5. Weitergabe personenbezogener Daten an "Dritte"

Meta beschränkt die Verwendung personenbezogener Daten (die in einem KI-Modell enthalten sein werden) auch nicht auf die interne Verwendung durch Meta oder innerhalb der Meta-Produkte, sondern sieht ausdrücklich vor, dass jegliche "*Technologie der künstlichen Intelligenz*" auch "*Dritten*" zur Verfügung gestellt werden kann:

"Um die Technologie der künstlichen Intelligenz (bei Meta auch KI genannt) zu entwickeln und zu verbessern, stellen wir sie für unsere Produkte und für Dritte zur Verfügung."⁸

Der von Meta verwendete Wortlaut sieht dabei auch explizit vor, dass Dritten mittels künstlicher Intelligenz ermöglicht wird, „*Informationen zu entdecken und zu nutzen*“:

"Um die Technologie der künstlichen Intelligenz zu entwickeln, bereitzustellen, zu unterstützen und zu pflegen, die es Menschen, Unternehmen und anderen ermöglichen, sich auszudrücken, zu kommunizieren und Informationen zu entdecken und zu nutzen, die für sie von Interesse sind."⁹

Meta hat zwar einige Informationsseiten, die z.B. bestimmte Dritte für "Generative KI-Modelle" nennen, aber spiegelt dies aber nicht in der (rechtlich relevanten) Datenschutzrichtlinie wider.¹⁰

- ➔ *Insgesamt macht das Setup deutlich, dass Meta davon ausgeht, dass **personenbezogene Daten des Beschwerdeführers und aller anderen 4 Milliarden Meta Nutzer** über die KI-Systeme von Meta **an beliebige „Dritte“ weitergegeben werden können.***
- ➔ *Offensichtlich ist "Dritte" ein Euphemismus für "jeder in der Welt".*

1.3.6. Zusammenfassung: Keine Beschränkung der Verarbeitungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Metas Beschreibung der Verarbeitung keine der typischen Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht. Es hat den Anschein, dass Meta versucht, den aktuellen Hype um die KI-Technologie und das mangelnde Verständnis dafür zu nutzen, um Verarbeitungen "durchzuschleusen", die andernfalls niemals toleriert werden würden.

- ➔ *Meta sieht die Verwendung beliebiger personenbezogener Daten (auf Meta oder von einem Dritten) vor, für jeden beliebigen Zweck (indem einfach "KI" als "spezifischer Zweck" deklariert wird), ohne zeitliche Begrenzung, ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung und potenziell mit jedem auf der Welt als Empfänger von Informationen aus diesen Systemen.*

⁸ Siehe <https://www.facebook.com/privacy/policy/version/25238980265745528>.

⁹ See <https://www.facebook.com/privacy/policy/version/25238980265745528>.

¹⁰ Siehe <https://www.facebook.com/privacy/dialog/ai-partners/>.

1.4. Vorhersehbare technische Probleme bei der Umsetzung von Meta

Ausgehend von Metas eigenen Eingaben in anderen DSGVO-bezogenen Fällen ist es offensichtlich, dass der von Meta vorgeschlagene Ansatz, eine angemessene und klare Rechtsgrundlage für jede einzelne Information zu haben, in der Art und Weise, wie Meta die Verarbeitung derzeit durchführt, nicht realisierbar ist.

1.4.1. Fehlende Trennung zwischen betroffenen Personen, die zustimmen und/oder widersprechen

Die Funktionsweise eines sozialen Netzwerks, in dem Daten häufig geteilt oder vermischt werden, würde normalerweise bedeuten, dass ein Widerspruch (technisch) nicht für Daten gilt, die nicht direkt mit einem Konto verbunden sind. Meta selbst erklärt, dass es die personenbezogenen Daten von (Nicht-)Nutzern nicht von den Nutzern seiner Dienste trennen kann (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„Selbst wenn du unsere Produkte und Services nicht nutzt und auch kein Konto hast, kann es sein, dass wir deine Informationen verarbeiten, um so KI bei Meta weiterzuentwickeln und zu optimieren. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn du auf einem Bild zu sehen bist, das von einem*einer Nutzer*in unserer Produkte oder Services auf diesen geteilt wird. Oder wenn ein*e Nutzer*in Informationen über dich in einem Beitrag oder einer Bildunterschrift erwähnt, die er*sie auf unseren Produkten oder Services teilt.“¹¹*

Ebenso räumt Meta in dem Opt-out-Formular ein, dass es die personenbezogenen Daten von Personen, die sich abgemeldet haben, nicht wirklich von den personenbezogenen Daten anderer Nutzer trennen kann (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Möglicherweise verarbeiten wir zur Entwicklung und Verbesserung der KI bei Meta Informationen über dich, selbst wenn du dagegen Einspruch erhebst oder unsere Produkte und Dienste nicht nutzt. Das ist unter folgenden Umständen der Fall:

- Eine andere Person, die unsere Produkte und Dienste nutzt, teilt ein Bild von dir bzw. mit Informationen zu deiner Person in unseren Produkten und Diensten.
- Du wirst bzw. deine Informationen werden in Beiträgen oder Bildunterschriften erwähnt, die eine andere Person in unseren Produkten und Diensten teilt.“¹²

Die gleiche technische Einschränkung gilt natürlich auch für die Verwendung personenbezogener Daten verschiedener Nutzer des Dienstes, etwa wenn ein Nutzer, der widersprochen hat, auf einem Bild zu sehen ist, das von einem Nutzer hochgeladen wurde, der nicht widersprochen hat.

1.4.2. Fehlende Trennung zwischen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 und 9 DSGVO

Selbst wenn es um die personenbezogenen Daten einer bestimmten betroffenen Person geht, ist Meta seit langem der Ansicht, dass es technisch nicht in der Lage ist, zwischen personenbezogenen Daten, die unter Artikel 6 DSGVO fallen, und so genannten "sensiblen" Daten, die durch Artikel 9 DSGVO geschützt sind, zu unterscheiden.

¹¹ Siehe <https://www.facebook.com/privacy/genai/>

¹² See <https://help.instagram.com/contact/233964459562201> (for Instagram) and <https://www.facebook.com/help/contact/6359191084165019> (for Facebook).

Tatsächlich ist Meta derzeit mit einem Rechtsstreit vor dem EuGH in der Rechtssache C-446/21 Schrems konfrontiert, in dem Meta vorgebracht hat, dass es nicht zwischen besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 DSGVO und anderen Datenkategorien "trennt" und daher nicht in der Lage wäre, Artikel 9 DSGVO einzuhalten.

Da Meta wiederholt zu Protokoll gegeben hat, dass es nicht zwischen Daten, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, und anderen personenbezogenen Daten unterscheidet - sogar vor dem EuGH -, scheint es wahrscheinlich, dass eine solche Unterscheidung auch fehlt, wenn Nutzerdaten zum Trainieren eines KI-Modells verwendet werden. Das gleiche Problem gilt auch für personenbezogene Daten, die unter Artikel 10 DSGVO fallen.

Wie weiter unten näher erläutert, sieht Artikel 9 DSGVO die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für "berechtigte Interessen" nicht vor, aber solche personenbezogenen Daten würden dennoch auf derselben Rechtsgrundlage auch für die Schulung der KI-Systeme von Meta verwendet.

1.4.3. Mangelnde Trennung zwischen personenbezogenen Daten aus der EU/dem EWR und anderen Daten

Darüber hinaus hat Meta wiederholt argumentiert, dass seine Datenverarbeitung ein einheitliches globales System ist und nicht "getrennt" werden kann. In Rechtsstreitigkeiten über Datenübermittlungen zwischen der EU und den USA (siehe EDSA-Entscheidung 1/2023) hat Meta zum Beispiel wie folgt argumentiert:

- [REDACTED] ("vertraulicher" Bericht von [REDACTED] im Auftrag von Facebook Ireland Ltd vom 24.09.2021) oder
- [REDACTED] (siehe Absatz 8 [REDACTED] 12 des "vertraulichen" Annex I [REDACTED] undatiert).

Ausgehend von Metas eigenen Angaben ist es daher unzutreffend, dass Meta technisch in der Lage ist, einen "clean cut" zwischen personenbezogenen Daten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 DSGVO fallen, und personenbezogenen Daten von Nutzern, die möglicherweise nicht der DSGVO unterliegen (z. B. Nicht-EU/EWR-Nutzer), zu ziehen.

Für den Beschwerdeführer bedeutet dies, dass unabhängig davon, ob ein Widerspruch eingelegt und genehmigt wird, personenbezogene Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin verarbeitet werden.

➔ *Meta sagt selbst, dass es nicht in der Lage ist, personenbezogene Daten aus der EU/dem EWR von anderen personenbezogenen Daten zu trennen. Es erscheint höchst fraglich, ob Meta die Beschränkungen für alle betroffenen Personen aus der EU/dem EWR in global vernetzten sozialen Netzwerken ordnungsgemäß anwenden kann.*

1.5. Personenbezogene Daten können in KI-System nicht "vergessen" werden

Wie bereits bei anderen Systemen der künstlichen Intelligenz wie Large Language Models, die auf künstlichen neuronalen Netzen beruhen (siehe z. B. die noyb-Beschwerde zu OpenAI),¹³ können personenbezogene Daten, die einmal in ein KI-System eingegeben wurden, (nach Ansicht der Verantwortlichen) nicht „verlernen“, „vergessen“, „gelöscht“ oder „berichtigt“ werden.

Meta selbst sagt, dass ein künftiger Widerspruch keinen Einfluss auf die Verwendung personenbezogener Daten hätte, auf die das System bereits trainiert wurde (Hervorhebungen hinzugefügt):

“Wir prüfen deinen Einspruch gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Wenn deinem Antrag stattgegeben wird, wird er künftig berücksichtigt.”¹⁴

Es scheint daher wahrscheinlich, dass ein "Einspruch" nach dem 26.06.2024 nicht dazu führt, dass personenbezogene Daten nicht mehr im Rahmen der Trainierten KI verarbeitet werden - entgegen den Verpflichtungen nach Artikel 17 DSGVO ("Recht auf Vergessenwerden"). Diese unumkehrbare Vorgehensweise der Verantwortlichen ist nicht nur ein Verstoß gegen die DSGVO, sondern ein zusätzlicher Faktor, der die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ernsthaft untergräbt.

→ *Meta selbst sagt, dass die DSGVO-Rechte nach dem 26.6.2024 nicht mehr eingehalten werden können und dass die Ausübung der Rechte die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten, die bereits als Trainingsdaten verwendet wurden, nicht verhindern kann.*

1.6. Information des Beschwerdeführers per E-Mail

Artikel 12 DSGVO verlangt Informationen in "in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache" und verlangt von den Verantwortlichen, die „Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22“ zu erleichtern. Meta hat genau das Gegenteil getan:

1.6.1. Irreführende Betreffzeile ohne Hinweis auf KI oder das Widerspruchsrecht (CTA)

Der Beschwerdeführer wurde über die Änderungen per E-Mail mit dem Betreff "*Wir aktualisieren unsere Datenschutzrichtlinie, da wir KI bei Meta ausweiten*" informiert (Anhang 2, **Meta E-Mail**).



Screenshot: Meta-E-Mails, wie sie beispielhaft in einem normalen Posteingang zu sehen sind

¹³ Siehe https://noyb.eu/sites/default/files/2024-04/OpenAI%20Complaint_EN_redacted.pdf

¹⁴ Siehe Widerspruchsformular unter <https://www.facebook.com/help/contact/6359191084165019>

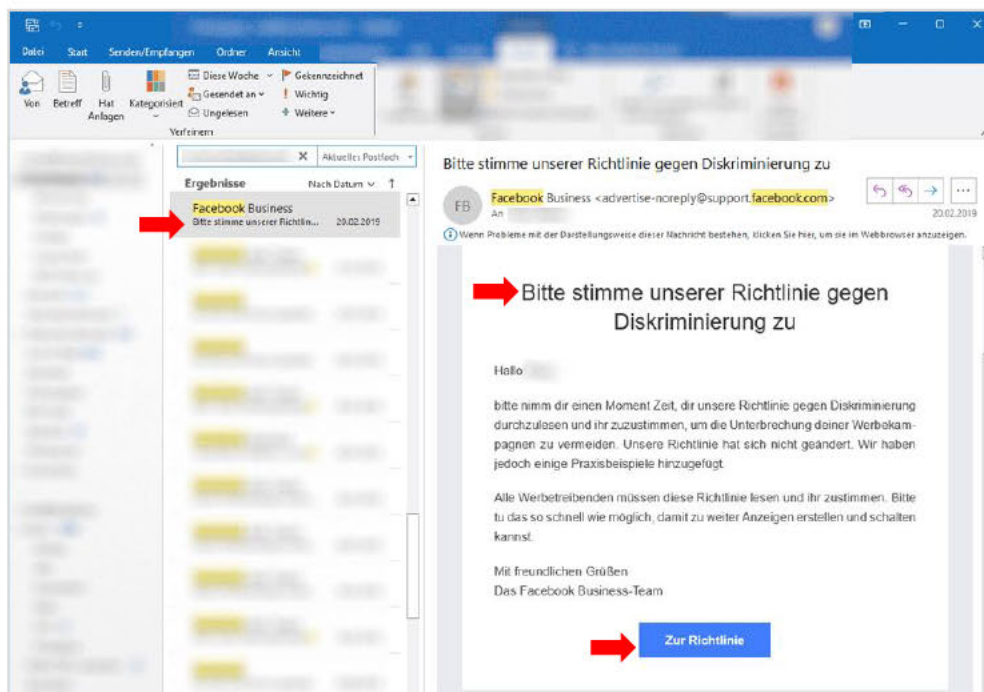
In den meisten E-Mail-Programmen wäre jedenfalls nicht mehr als "Wir aktualisieren unsere Datenschutzrichtlinie..." zu sehen. Es ist ein Grundwissen im E-Mail-Marketing, dass die ersten 2-3 Wörter einer E-Mail-Betreffzeile die wichtigsten Faktoren dafür sind, ob E-Mails geöffnet werden. Daher sollte der entsprechende "Aufruf zum Handeln" (in Englisch als „Call To Action“ oder „CTA“ bekannt) immer aus den ersten 2-3 Worten ersichtlich sein.¹⁵

Schon die Betreffzeile von Meta deutet darauf hin, dass es sich nicht lohnt, diese E-Mail zu lesen, da die Richtlinien zur Privatsphäre ständig aktualisiert werden - vor allem, wenn ein Nutzer die Seite innerhalb der letzten Woche nicht besucht hat und daher wahrscheinlich ein eher inaktiver Nutzer ist.

- ➔ Die ersten 2-3 Wörter und ein klarer „Call to Action“ (CTA) in einer Betreffzeile sind bekanntermaßen der Hauptfaktor, warum E-Mails von Nutzern überhaupt geöffnet werden.
- ➔ Meta hat keine relevanten Elemente in die ersten Worte der Betreffzeile aufgenommen.
- ➔ Meta ist sich dieses Umstandes voll bewusst, da die gesamte übrige Kommunikation von Meta diesen grundlegenden Gestaltungsprinzipien folgt.

1.6.2. Kein „Call to Action“ (CTA) in der E-Mail - im Gegensatz zu anderen Meta-E-Mails

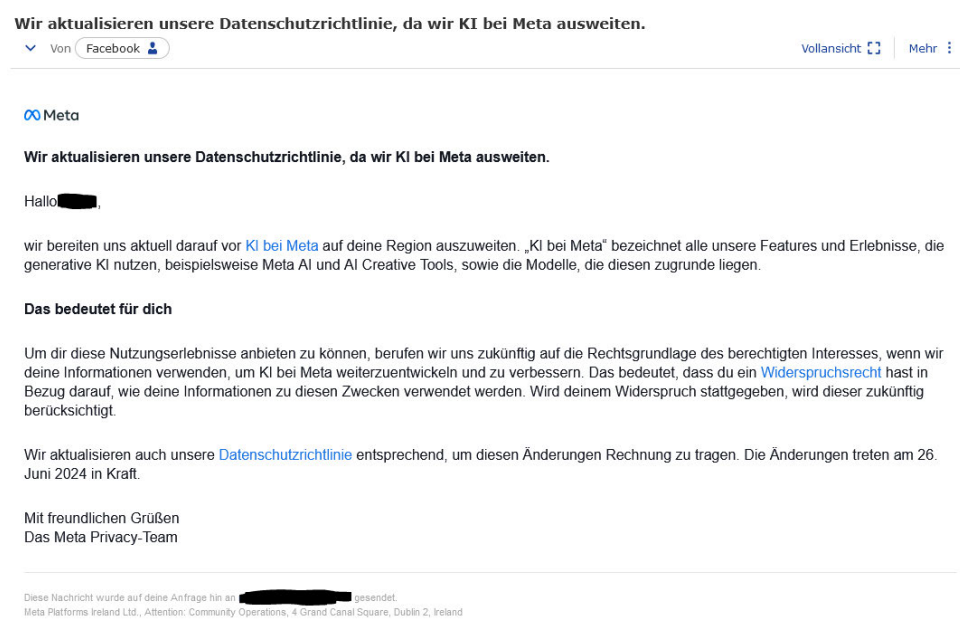
In der Regel versendet Meta E-Mails mit einem klaren grafischen „Aufruf zum Handeln“ (CTA), meist in Form einer großen blauen Schaltfläche, die den Nutzer zur Interaktion oder Auswahl auffordert:



Screenshot: Meta-Marketing-E-Mail mit klaren CTAs im Betreff, in der Überschrift und mit blauem Button.

¹⁵ Als eines von vielen Beispielen: <https://mailchimp.com/de/help/best-practices-for-email-subject-lines/>

Die E-Mail, die zur Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß Artikel 21 DSGVO versandt wurde, enthielt keine solche übliche CTA, sondern stattdessen einen Inline-Textlink, der in der Regel für weitere Informationen verwendet wird - nicht für eine Nutzeraktion oder -entscheidung, die üblicherweise über eine Schaltfläche mitgeteilt wird (siehe oben).



Screenshot: Meta-DSGVO-Meldung ohne CTAs im Betreff, in der Überschrift oder in einer Schaltfläche.

➔ *Das Fehlen eines „Aufrufs zum Handeln“ ist bekanntermaßen ein weiterer Hauptgrund, warum Nutzer in einem User Engagement Flow „abspringen“. Meta kommuniziert daher (ansonsten) immer klar.*

1.6.3. Meta's E-Mail links schränken den Zugang zur Information und zum Recht auf Widerspruch ein

Obwohl die Informationen über das Opt-out an die E-Mail-Adresse geschickt wurden, mit der der Nutzer sogar ein neues Passwort erhalten kann (also der „sicherste“ Kanal, den Meta zum User hat), und der Link in der E-Mail ein „Token“ enthält, der die betroffene Person identifizierte, wurden dieser Token nicht verwendet, um der betroffenen Person zu ermöglichen, sich zu identifizieren.

Stattdessen wurden die Token verwendet, um unnötige zusätzliche Anmeldeschritte zu verlangen, selbst beim Besuch einer ansonsten öffentlich zugänglichen Website.

Die in den E-Mails von Meta verwendeten **Informationslinks** waren wie folgt aufgebaut:

Der von Meta verwendete Link zur **Informationsseite** hatte die folgende Struktur:

[https://www.facebook.com/n/?privacy%2Fgenai%2F&entry_point=notification&aref=\[refNr\]&medium=email&mid=619b36cbc3d06G5af49c00df46G619b3b6523fd8G8151&n_m=\[email address\]&rms=v2&rms=true](https://www.facebook.com/n/?privacy%2Fgenai%2F&entry_point=notification&aref=[refNr]&medium=email&mid=619b36cbc3d06G5af49c00df46G619b3b6523fd8G8151&n_m=[email address]&rms=v2&rms=true)

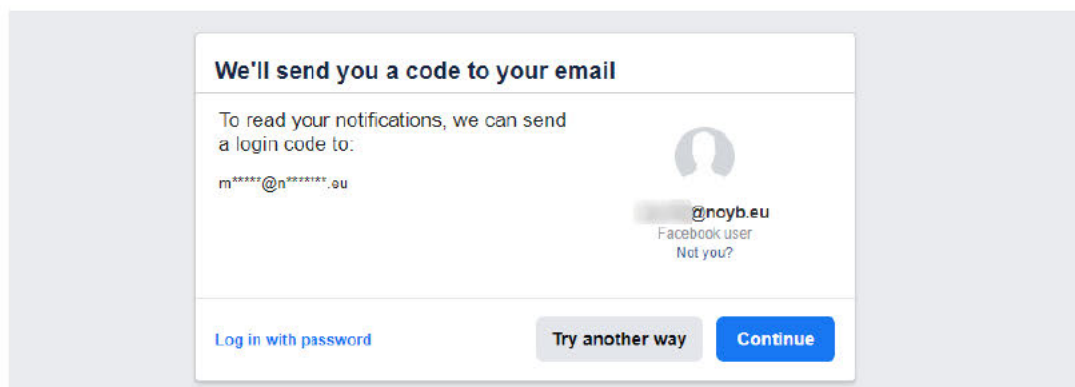
Der von Meta verwendete Link zum **Widerspruchsformular** hat die folgende Struktur:

[https://www.facebook.com/n/?help%2Fcontact%2F6359191084165019&aref=\[refNr\]&medium=email&mid=619ba0d975092G5af4aca38af4G619ba572d5364G8151&n_m=\[email address\]&rms=v2&irms=true](https://www.facebook.com/n/?help%2Fcontact%2F6359191084165019&aref=[refNr]&medium=email&mid=619ba0d975092G5af4aca38af4G619ba572d5364G8151&n_m=[email address]&rms=v2&irms=true)

Diese E-Mail-Links bestehen aus den folgenden Elementen:

Value Name	Value	Description
http://...&	URL des Widerspruchformulars	Der Text bis zum <u>ersten „&“</u> ist der Link zum Widerspruchformular, der rest sind Tokens/Values
entry_point	notification	Wahrscheinlich ein tracking Token hinsichtlich des Einstiegspunkts des Users
aref	1717137977463652	Wahrscheinlich eine link Referenz („a“ wie in „<a>“)
medium	email	Art des Kontaktes (hier, via E-Mail)
mid	619ba0d975092G5af4aca38af4G619ba572d5364G8151	Unbekannt, wahrscheinlich eine ID oder eine ID zur versendeten E-Mail („MID“)
n_m	[email address]	Die E-Mail-Adresse des Usersaccounts
rms	v2	Unbekannt
irms	boolean (true / false)	Unbekannt

Wenn ein Nutzer auf den Link in der E-Mail geklickt hat, ohne eingeloggt zu sein, konnte Meta die E-Mail-Adresse des Nutzers erfahren, was zeigt, dass der oben genannte personalisierte Link tatsächlich alle notwendigen Daten übermittelte, um einen Widerspruch mit dem Nutzerkonto zu verknüpfen:



Screenshot: Beispielhafte Aufforderung zum login mit der Anzeige der E-Mailadresse eines noyb-Mitarbeiters, der den ihn betreffenden Link auf einem „sauberen“ Browser betätigt hat und der trotzdem später zur Eingabe seiner E-Mailadresse aufgefordert wurde.

Dieser Token zeigen zwar, dass Meta die Links tatsächlich personalisiert hat und über die technischen Möglichkeiten verfügt hat, den Widerspruch zu erleichtern - durch einen einzigen Klick (wie bei den „Abmelde“-Links in allen Newslettern, die einen gleichwertigen Widerspruch gemäß Artikel 21(2) DSGVO darstellen und bei denen die Nutzer-ID, die E-Mail-Adresse oder ein eindeutiges Token im Link verschlüsselt sind). Meta hat von dieser Möglichkeit den Widerspruch zu erleichtern aber keinen Gebrauch gemacht.

→ Meta bot keine Abmeldemöglichkeit mit nur einem Klick (ähnlich wie bei „Abmeldelinks“).

Zum Informationslink im Detail:

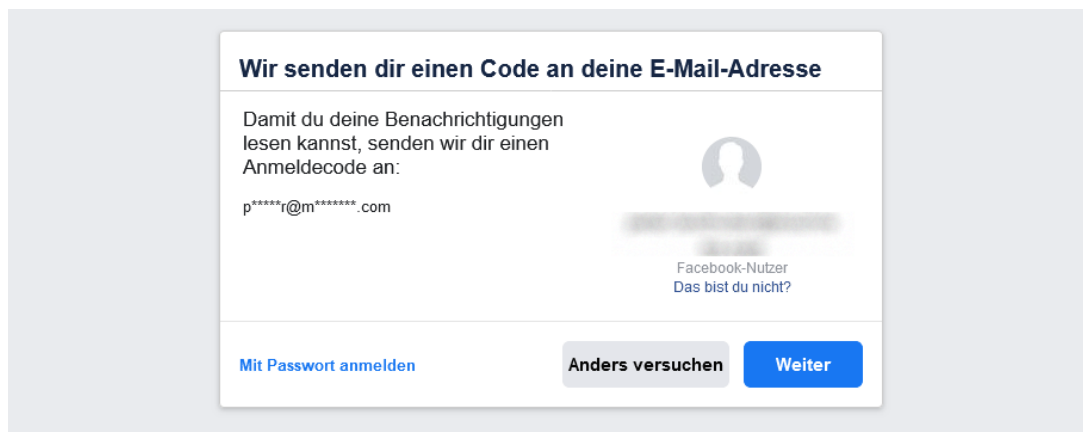
Die Informations-E-Mail enthielt einen Link zu den allgemeinen Informationen über die neue KI-Technologie von Meta unter <https://www.facebook.com/privacy/genai/>.

Wenn jedoch der Link aus der E-Mail verwendet wird, führen die zusätzlichen Token (siehe oben) dazu, dass das System eine „Anmeldeseite“ anzeigt (wie auf dem Screenshot oben) - was eine weitere Anmeldung erfordert, um überhaupt Datenschutzinformationen zu sehen, die ansonsten öffentlich zugänglich sind.

Betroffene Personen wurden anstelle der Informationsseite auf eine URL wie die folgende weitergeleitet:

```
https://www.facebook.com/recover/initiate/?privacy_mutation_token=eyJ0eXBlljo1LCJjcmVhdGlvb190aW1***&cuid=[encrypted_email_or_phone_number_of_user]&ars=bypass_login_deny_smart_recommendation&ram=email&lara_product=lara_bypass_login_fail_loop
```

Die Seite, die dem jeweiligen User dann angezeigt wird, entspricht der dem Screenshot unter 1.4.3. oben:



Screenshot: Aufforderung zum Login wenn die Informationsseite via dem E-Mail-Link geöffnet wird.

➔ *Meta verlangt eine zusätzliche Anmeldung, nur um grundlegende Informationen über die Änderungen der Datenschutzrichtlinie zu lesen.*

Zum Widerspruchslink im Detail – keine „Ein-Klick“-Option

In der Regel implementieren Verantwortliche eine „Ein-Klick“-Option, um z. B. eine Einwilligung zu erteilen, aber auch um einen Newsletter abzubestellen. Dies geschieht über genau solche Token wie im obigen Meta-Link, indem ein Token bereitgestellt wird, das für die betroffene Person kodiert und es dem Server ermöglicht (mit einem Klick) zu wissen, dass ein bestimmter Nutzer sich abgemeldet oder seine Einwilligung gegeben hat. Es ist dann nicht erforderlich, sich anzumelden, um die Rechte nach der DSGVO auszuüben.

Trotz der technischen Möglichkeit eines „Ein-Klick“-Widerspruchs hat Meta die Nutzer auch aufgefordert, sich einzuloggen (siehe Screenshot oben), wenn sie einen Widerspruch einreichen wollten.

Da die Nutzer die E-Mail möglicherweise auf einem anderen Gerät (Desktop oder Telefon) oder über ein anderes Medium (Browser oder App) erhalten als bei der normalen Nutzung der Metadienste, müssten viele Nutzer wahrscheinlich das Passwort für die Anmeldung suchen, welches sie nach der Einrichtung normalerweise nicht mehr brauchen, wenn sie nur die App öffnen.

- ➔ *Obwohl Meta über die technischen Mittel verfügt, die einen „Ein-Klick“-Widerspruch ermöglichen (z. B. die Abmeldung von Newslettern), hat es diese technischen Mittel stattdessen dazu genutzt, eine weitere Anmeldung zu verlangen.*
- ➔ *Logins sind bekanntlich ein weiterer Hauptgrund, warum Nutzer den Vorgang abbrechen.*

1.6.4. Erfordernis, zurück zu gehen und erneut auf den Link in der E-Mail zu klicken

Nachdem sich der Beschwerdeführer eingeloggt hatte, wie es Meta für den Zugang zum Widerspruchsformular verlangt, wurde dem Beschwerdeführer das Formular nicht gewünschte Formular allerdings nicht angezeigt, sondern er wurde auf den „Newsfeed“ weitergeleitet.

Der Beschwerdeführer musste daher die E-Mail erneut aufrufen und den Link ein zweites Mal anklicken (während sie nun eingeloggt waren), um überhaupt das Formular zu erreichen. Versuche bei weiteren betroffenen Personen haben dieses Problem bestätigt.

- ➔ *Der Prozessablauf hat die betroffene Person auf eine andere Seite als das Widerspruchsformular geleitet.*

1.7. Irreführendes Online-Formular zur Ausübung eines Widerspruchsrechts

Die exzessive Verwendung von „Dark Patterns“ durch Meta, um die Zahl der betroffenen Personen, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, zu minimieren, wurde auch im Online-Formular fortgesetzt:

1.7.1. Verpflichtung zur Bereitstellung völlig irrelevanter personenbezogener Daten

Während Artikel 12(2) DSGVO vorschreibt, dass Verantwortliche die Ausübung von Rechten - einschließlich des Widerspruchsrechts nach Artikel 21 DSGVO - „erleichtern“ und Artikel 5(1)(c) DSGVO die Datenminimierung vorschreibt, scheint Meta das Widerspruchsformular in der Absicht entworfen zu haben, betroffene Personen zu entmutigen, indem sie völlig irrelevante Informationen verlangt:

Erneute Eingabe von bekannten und irrelevanten Länderdaten

Um Widerspruch einlegen zu können, musste der Nutzer eingeloggt sein, um angeblich zu bestätigen, dass er in einem Land wohnt, das ein Widerspruchsrecht hat - vom Login weiß Meta bereits, dass eine betroffene Person ein Widerspruchsrecht hat.¹⁶

Meta sagt auch, dass es jedem Nutzerkonto eine Jurisdiktion zuweist (da es behauptet, dass EU/EWR-Nutzer von Meta Platforms Ireland Limited kontrolliert werden, während andere Nutzer von Meta USA kontrolliert werden)¹⁷ und Artikel 3 DSGVO stellt klar, dass jede betroffene Person, deren Daten von in der EU/EWR niedergelassenen Unternehmen verarbeitet werden, unter die DSGVO fällt. Daher weiß Meta von jedem Nutzer, ob er unter die DSGVO fällt oder nicht.

Aus beiden Gründen musste Meta nicht das genaue Land kennen, in dem eine betroffene Person wohnt, um den Widerspruch zu verarbeiten.

→ *Die obligatorische Auswahl eines Landes scheint den einzigen Zweck zu haben, die betroffenen Personen davon abzuhalten, das Formular auszufüllen.*

Erneute Eingabe von bekannten und irrelevanten E-Mail-Details

Wie oben gezeigt (siehe Beschreibung der Link-Tokens unter 1.6.3), erfährt Meta bereits die E-Mail-Adresse des Nutzers, wenn eine betroffene Person auf den bereitgestellten individualisierten Link klickt. Darüber hinaus hat Meta die E-Mail-Adresse jedes Nutzers gespeichert (der Beschwerdeführer hat ja gerade erst eine E-Mail von Meta erhalten), und die Nutzer müssen sich anmelden, um überhaupt das Formular zu erreichen. Es gibt also auch keinen Grund, die Nutzer die E-Mail-Adresse ein weiteres Mal eingeben zu lassen.

→ *Die obligatorische Angabe einer E-Mail-Adresse scheint den einzigen Zweck zu haben, die betroffenen Personen vom Ausfüllen des Formulars abzuhalten.*

Begründungspflicht für den Einspruch

Artikel 21(1) DSGVO erlaubt es den Verantwortlichen zwar, „Gründe, die sich aus ihre besondere Situation ergeben“, für die Verarbeitung eines Widerspruchs geltend zu machen, doch die meisten betroffenen Personen werden nicht wissen, welche Gründe sie hier anführen müssen, da sie keine Juristen sind und mit dem Konzept der berechtigten Interessen und dem Zusammenspiel von Artikel 6(1)(f) und Artikel 21 DSGVO nicht vertraut sind.

Darüber hinaus hat Meta ihre Analyse des „berechtigten Interesses“ gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO nicht offengelegt, was es (selbst für gut ausgebildete Juristen) unmöglich macht, zu wissen, ob ein bestimmter Faktor tatsächlich bereits berücksichtigt wurde oder nicht und somit ein „Grund, der sich aus ihrer besonderen Situation ergibt“ ist.

¹⁶ Wenn Nutzer nicht eingeloggt sind, erscheint die Meldung, dass das Formular nur für Personen in bestimmten Regionen verfügbar wäre („This form is only available to people in certain regions who have an active Facebook account.“).

¹⁷ Siehe Meta Datenschutzrichtlinie https://www.facebook.com/privacy/policy/?section_id=13-HowToContactMeta, Abschnitt „So kontaktierst du Meta bei Fragen“.

Wie unter 1.7.2 beschrieben, scheint es völlig unerheblich zu sein, was eine betroffene Person in dieses Feld eingibt - ein weiterer Beleg dafür, dass Meta dieses Feld nur zur Abschreckung verwendet.

→ *Die obligatorische Angabe von Widerspruchsgründen scheint den einzigen Zweck zu haben, die betroffenen Personen vom Ausfüllen des Formulars abzuhalten.*

1.7.2. Vorgetäuschter „Überprüfungsprozess“

Personen, die sich abgemeldet haben, berichteten durchweg, dass ihre Einwände sofort „genehmigt“ wurden - in der Regel innerhalb einer Minute. In einem Test von *noyb* wurden Widersprüche mit einem behaupteten „spezifischen Grund“ nach Artikel 21(1) DSGVO wie „keine Gründe angegeben“ innerhalb von 50 Sekunden genehmigt. Es gibt keine öffentlichen Berichte über Einwände, die von Meta nicht genehmigt wurden.

Insgesamt deutet dies darauf hin, dass das komplizierte Formular und die Notwendigkeit, den Widerspruch zu begründen, für eine sachliche Prüfung durch Meta nicht erforderlich waren, sondern nur als „dark patterns“ dienten, um betroffene Personen davon abzuhalten, einen Widerspruch einzureichen.

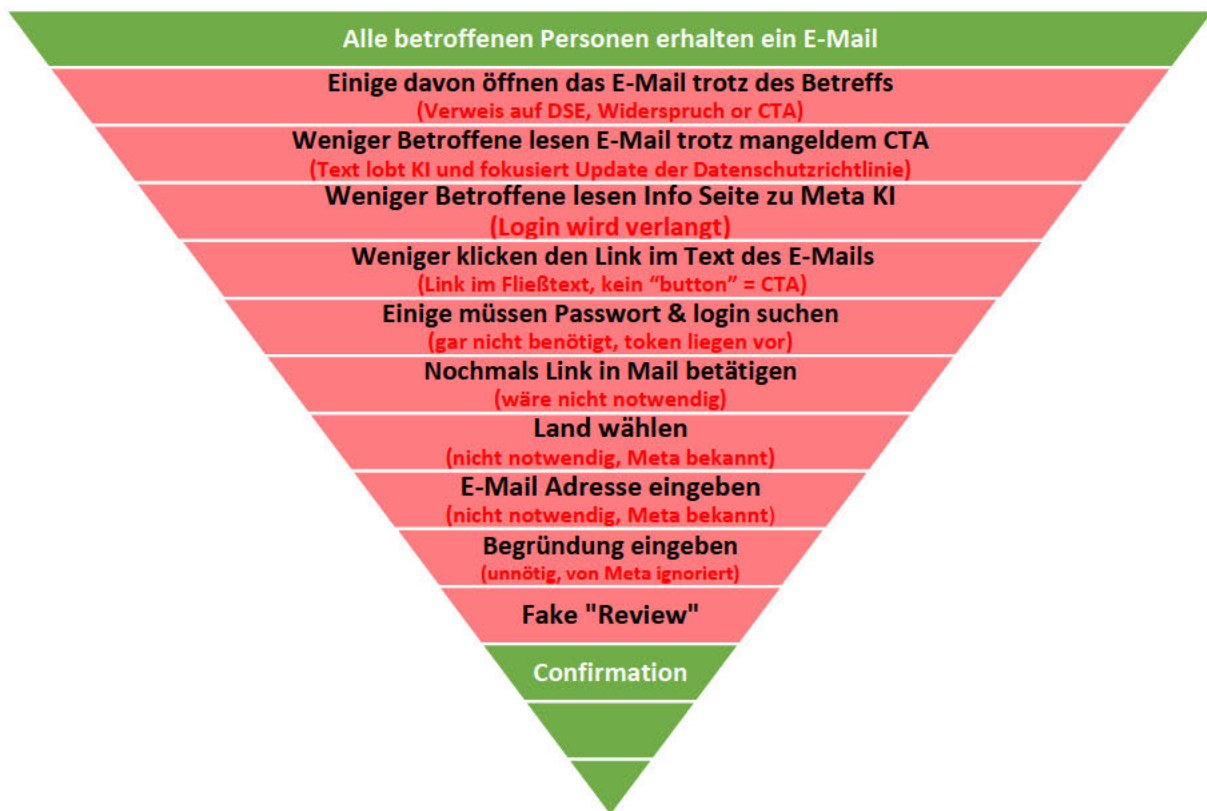
→ *Bei der angeblichen Überprüfung scheint es sich lediglich um eine automatische Genehmigung zu handeln, was bedeutet, dass ein einfacher Klick auf eine Schaltfläche ausgereicht hätte, um gemäß Artikel 21 DSGVO „Widerspruch“ einzulegen.*

1.7.3. Überblick über den Opt-Out-Prozess per E-Mail als „conversion funnel“

Bei der Gestaltung von user engagement flows (Nutzerinteraktionsabläufen) werden diese in der Regel als „conversion funnel“ abgebildet, wobei jeder Klick und jeder Schritt analysiert wird. UI/UX-Designer tun im Allgemeinen alles, um Schritte zu vermeiden, die nicht unbedingt notwendig sind, da jeder Schritt bedeutet, dass Nutzer „verloren“ gehen.

Insgesamt hat Meta 11 Schritte (!) eingeführt, um einen Widerspruch nach Artikel 21(1) einzulegen, obwohl dies mit einer einzigen Opt-out-Schaltfläche in der E-Mail oder App hätte erfolgen können.

Wenn man den Meta-Widerspruchsfluss als einen solchen „conversion funnel“ abbildet, wird deutlich, dass Meta alles getan hat, um weitere (nutzlose, langweilige oder trügerische) Schritte (unten in rot) hinzuzufügen, damit betroffene Personen ihr Widerspruchsrecht nicht ausüben:



Überblick: Metas Widerspruch „funnel“ ist mit dem Ziel gestaltet worden, betroffene Personen von der Abgabe eines Widerspruchs abzuhalten.

Es ist schmerzlich offensichtlich, dass Meta alles unternommen hat, um sicherzustellen, dass nur eine minimale Anzahl von Widersprüchen eingelegt wird, indem es eine nicht ansprechende Sprache, ein schlechtes UI/UX-Design und nutzlose zusätzliche Schritte verwendet - das Gegenteil der gesetzlich geforderten Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen.

1.7.4. Einfacher und benutzerfreundlicher Widerspruch wäre möglich gewesen

Insgesamt hätte der Widerspruch mit einem einzigen Knopfdruck in der E-Mail selbst erfolgen können (wie z. B. die meisten „Abmelde“-Links in E-Mail-Newslettern gemäß Artikel 21(3) DSGVO). Wie unter 1.6.2 gezeigt, verwendet Meta in seinen Marketing-E-Mails häufig solche klaren großen blauen Schaltflächen als CTA.

➔ *Meta hat den Zugang zum Formular absichtlich wesentlich komplizierter gestaltet als nötig.*

1.8. Versteckter und unredlicher zweiter Widerspruch gegen die Verwendung von Daten Dritter

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass Meta lediglich ein Formular verlinkt hat, das es den Nutzern ermöglicht, der Verwendung personenbezogener Daten, die direkt auf den Meta-Systemen erhoben werden, zu widersprechen.

Lediglich der dritte Absatz am Ende der langen Information unter <https://www.facebook.com/privacy/genai/> enthielt einen **zweiten Link zu einem zweiten Formular** unter <https://www.facebook.com/help/contact/510058597920541>, mit dem die Nutzer der Verwendung personenbezogener Daten aus externen Quellen widersprechen konnten. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses zweite Formular erst am Ende der Datenschutzerklärung eingeführt wurde, scheint es, dass die große Mehrheit der betroffenen Personen nie realisiert hat, dass es zwei Formulare gibt.

Selbst wenn dieses Formular von den betroffenen Personen gefunden wird, ist es im Grunde nutzlos, da es verlangt:

- dass die betroffene Person selbst sie betreffende personenbezogene Daten im KI-System findet,
- die betroffene Person nachweisen kann, dass es ein solches Ergebnis gefunden hat, und einen Screenshot dieses Ergebnisses hochladen kann und
- die betroffene Person eine Erläuterung des „Antrags“ und der „Bedenken“ vornehmen kann.

Es scheint **keine Möglichkeit zu geben, der Verwendung personenbezogener Daten „Dritter“ in Trainingsdatensätzen zu widersprechen**, wenn solche Trainingsdatensätze auf Web Scraping oder irgendeiner Form von externen Datenquellen oder Daten „Dritter“ beruhen.

→ *Meta hat die Nutzer nicht über das zweite Formular zu den Daten Dritter informiert. Selbst wenn die Nutzer das Formular „Widerspruch gegen Datensätze Dritter“ finden konnten, erlaubte Meta ihnen nicht, der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für Trainingszwecke zu widersprechen; sie konnten nur gegen Ergebnisse „widersprechen“, die personenbezogene Daten enthalten.*

2. VERSTÖSSE GEGEN DIE DSGVO

2.1. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO

Die Verwendung von personenbezogenen Daten zum Trainieren eines KI-Modells ist eindeutig eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten gemäß Artikel 4(2) DSGVO, die eine „Rechtsgrundlage“ gemäß Artikel 6(1) DSGVO erfordert, da die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO standardmäßig illegal ist.

Meta scheint sich auf ein angebliches übergeordnetes „berechtigtes Interesse“ gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO zu berufen, um die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich Postings, Bilder, Freundschaften, Likes, Verfolgen von Seiten, Besuche auf Seiten Dritter, Daten von Dritten oder mit Unternehmen ausgetauschte Nachrichten) von rund 400 Millionen betroffenen Personen in der EU und im EWR zu rechtfertigen.

2.2. Bestehende Rechtsprechung in der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* ist glasklar

Wir sind überrascht, dass Meta ernsthaft behauptet, ein berechtigtes Interesse an der Nutzung aller personenbezogenen Daten von rund 400 Millionen Nutzern in der EU und im EWR zu haben, obwohl der EuGH kürzlich in der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* ausdrücklich und eindeutig festgestellt hat, dass Meta nicht einmal ein „berechtigtes Interesse“ an der Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke hat.

Es liegt auf der Hand, dass die interne Verarbeitung für (zeitlich begrenzte und reversible) Werbung einen deutlich geringeren Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt als die irreversible Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in eine unbestimmte „Technologie der künstlichen Intelligenz“ ohne Zweckbindung und mit einer nicht genannten Zahl von Empfängern, die auf die in ein solches System aufgenommenen personenbezogenen Daten zugreifen können.

→ *Da der EuGH eindeutig die Auffassung vertritt, dass die Verwendung für personalisierte Werbung kein „berechtigtes Interesse“ darstellt, ist es offensichtlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit neuen Mitteln zu beliebigen Zwecken (höchstwahrscheinlich einschließlich „personalisierter Werbung“) gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO nicht rechtmäßig sein kann.*

Um Zweifel zu vermeiden, möchten wir dennoch kurz jedes Element des typischen 3-Stufen-Tests nach Artikel 6(1)(f) DSGVO hervorheben, an dem Meta scheitert:

2.3. Fehlen eines „berechtigten Interesses“ gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO (Schritt 1)

Nach dem bewährten 3-Stufen-Test muss¹⁸ Meta ein „berechtigtes Interesse“ geltend machen und nachweisen. Im vorliegenden Fall scheitert die Analyse bereits im ersten Schritt, da Meta ein solches berechtigtes Interesse nicht behauptet, geschweige denn nachweist:

2.3.1. Meta stützt sich auf „technische Mittel“ - kein „berechtigtes Interesse“

In der Regel beginnt jede Analyse des berechtigten Interesses" mit dem Interesse oder dem Ziel der Verarbeitung - mit anderen Worten mit dem Zweck" des Verarbeitungsvorgangs.

Analoges Beispiel: Wenn das Ziel darin besteht, „nach Paris zu fliegen“, dann kann ein „Flugzeug“ ein Mittel sein, um dieses Ziel zu erreichen. Das „Flugzeug“ ist jedoch kein Ziel an sich, geschweige denn ein berechtigtes Interesse.

DSGVO Beispiel: Die Verarbeitung personenbezogener Daten lässt sich nicht mit dem Wunsch begründen, ein Datenbanksystem, eine Festplatte oder eine Analysesoftware zu nutzen. Sie muss mit der Notwendigkeit begründet werden, ein Ziel, einen Zweck oder ein Interesse zu erreichen. Meta bringt nicht einmal ein solches verfolgtes Ziel vor.

Wie unter 1.3.2 weiter oben ausgeführt, nennt Meta keinen Zweck, den es mit Hilfe von KI-Systemen zu erreichen versucht, sondern versucht stattdessen, die normale Analyse eines berechtigten Interesses zu umgehen, indem es einfach eine ganze Art der Verarbeitung („KI“) selbst zum Zweck erklärt:

<p>Um die Technologie der künstlichen Intelligenz (bei Meta auch KI genannt) zu entwickeln und zu verbessern, stellen wir sie für unsere Produkte und für Dritte zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Um die Technologie der künstlichen Intelligenz zu entwickeln, bereitzustellen, zu unterstützen und zu pflegen, die es Menschen, Unternehmen und anderen ermöglichen, sich auszudrücken, zu kommunizieren und Informationen zu entdecken und zu nutzen, die für sie von Interesse sind.• Um die Technologie der künstlichen Intelligenz für Dritte, einschließlich Entwickler und Forscher, bereitzustellen.• Um die Technologie der künstlichen Intelligenz konsequent weiterzuentwickeln und zu verbessern und gleichzeitig angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wie z. B. die Verbesserung der Modellreaktionen im Hinblick auf Sicherheit und Genauigkeit.• Um Feedback darüber zu erhalten, wie unsere Nutzer mit der Technologie der künstlichen Intelligenz umgehen, und um die Performance dieser Technologie zu verbessern.	<p>Deine Aktivität und die von dir bereitgestellten Informationen</p> <ul style="list-style-type: none">• Inhalte, die du erstellst, wie Beiträge, Kommentare oder Audio.• Nachrichten, die du versendest oder von Unternehmen, professionellen Konten oder Meta (z. B. an Metas Technologie der künstlichen Intelligenz) empfängst; und Nachrichten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, einschließlich Nachrichteninhalte und Metadaten, vorbehaltlich des geltenden Rechts.• Die Apps und Funktionen, die du nutzt und welche Handlungen du in ihnen durchführst <p>Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten</p>
---	---	--

Screenshot: Relevante Offenlegung der „berechtigten Interessen“ in der neuen Datenschutzrichtlinie.

¹⁸ EuGH 4.5.2017, C-13/16 (Rigas), Rn 28.

Der angebliche Zweck („*Entwicklung und Verbesserung der Technologie der künstlichen Intelligenz*“) ist ebenso ein Zweck oder ein berechtigtes Interesse wie jedes andere Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten (wie „*alle Daten in einer Datenbank speichern*“, „*ein soziales Netzwerk betreiben*“, „*Korrelationen in Ihren Daten finden*“ oder „*Big-Data-Analysen durchführen*“). Was Meta beschreibt, ist kein Zweck, sondern ein Mittel (siehe z.B. Artikel 4(7) DSGVO „*Zwecke und Mittel*“), um verschiedene Zwecke zu erreichen.

Selbst wenn die „*Entwicklung und Verbesserung der Technologie der künstlichen Intelligenz*“ ein Zweck wäre, würde es sich nicht um einen „spezifischen“ Zweck handeln, wie in Artikel 5(1)(b) der DSGVO gefordert. Zum Beispiel definiert die englischsprachige Wikipedia-Seite zu „künstliche Intelligenz“ den Begriff als:

„Artificial intelligence (AI), in its broadest sense, is intelligence exhibited by machines, particularly computer systems.“¹⁹

Oder auf Deutsch:

„Künstliche Intelligenz (KI) ist im weitesten Sinne die Intelligenz von Maschinen, insbesondere von Computersystemen.“

- ➔ *Insgesamt ist der bloße Einsatz einer Technologie (die Verwendung bestimmter „Mittel“ im Wortlaut der DSGVO) kein „berechtigtes Interesse“.*
- ➔ *Meta versucht, die Verarbeitung personenbezogener Daten selbst zu einem „berechtigten Interesse“ zu machen.*

2.3.2. Die von der DSGVO anerkannten „berechtigten Interessen“ sind in der Regel defensiv

Bei den Beispielen in den Erwägungsgründen 47 bis 49 der DSGVO handelt es sich überwiegend um defensive berechtigte Interessen (wie Netzsicherheit, Informationssicherheit oder Betrugsbekämpfung). In solchen Fällen hat sich der Gesetzgeber bereit erklärt, die Verarbeitung personenbezogener Daten als „berechtigtes Interesse“ anzuerkennen, da der Verantwortliche lediglich in einer defensiven Situation handelt.

Stattdessen scheint Meta die personenbezogenen Daten von rund 400 Millionen betroffenen Personen in der EU und im EWR offensiv nutzen zu wollen, um Gewinne aus (oft längst aufgegebenen) Social-Media-Profilen zu ziehen. Die DSGVO und ihre Erwägungsgründe enthalten keinen Hinweis darauf, dass eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten als berechtigtes Interesse angesehen werden könnte.

2.3.3. Geldverdienen selbst ist kein „berechtigtes Interesse“

Trotz gegenteiliger Behauptungen der Verantwortlichen ist das bloße Interesse am Geldverdienen selbst kein „berechtigtes Interesse“, wie die zahlreichen Entscheidungen

¹⁹ Siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Artificial_intelligence.

über den Verkauf personenbezogener Daten, die Verwendung für personalisierte Werbung und ähnliches zeigen.²⁰

2.3.4. Die bloße Datenextraktion an sich ist kein „berechtigtes Interesse“

Ebenso wenig ist es ein berechtigtes Interesse, personenbezogene Daten einfach von Dritten zu kaufen und zu sammeln („data brokerage“) und interne Daten für völlig unzusammenhängende neue Geschäftsideen zu verwenden.

Wenn die bloße Extraktion personenbezogener Daten aus verschiedenen Systemen zur Unterstützung jeder Art von neuer Verarbeitung zu einem unbestimmten Zweck ein „berechtigtes Interesse“ wäre, würde dies buchstäblich bedeuten, dass jeder Verantwortliche alle personenbezogenen Daten aus jeder Quelle für jeden neuen Zweck verwenden könnte. Die von Meta vertretene Auffassung entspricht daher überhaupt nicht dem allgemeinen Verständnis der DSGVO.

2.3.5. Verstoß gegen Artikel 5, 12, 13, 17(1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO

Wie weiter unten gezeigt wird (siehe 2.6 bis 2.10), verstößt das vorgeschlagene AI-System von Meta und die Art und Weise, wie es eingeführt wurde, eindeutig gegen mindestens Artikel 5(1) und (2), 12, 13, 17 (1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO. Der Verstoß gegen andere Bestimmungen der DSGVO ist ein weiterer wichtiger Faktor, weshalb eine Interessenabwägung nach Artikel 6(1)(f) DSGVO scheitern muss.

Eine Technologie künstlicher Intelligenz, die auf der Verletzung von acht (!) Artikeln der DSGVO auf einmal beruht, kann niemals als „rechtmäßig“ angesehen werden.

2.3.6. Aufnahme von „sensiblen Daten“ in Artikel 9 DSGVO

Der EDSA hat sich mit dieser Angelegenheit in den verbindlichen Entscheidungen 03/2022 und 04/2023 befasst, in denen er den irischen Datenschutzbeauftragten aufforderte, die Verwendung von Daten, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, durch Meta zu untersuchen. Wie Sie sicher wissen, wehren sich Meta und der DPC gegen diese Entscheidung und haben vor dem Gericht Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung des EDSA eingereicht (siehe T-70/23 und T-129/23).

Bereits in seinem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-446/21, Rn 24, stellt der Oberste Gerichtshof (Österreich) fest: die „[Metas] Datenverarbeitung unterscheidet insofern nicht zwischen ‚einfachen‘ personenbezogenen Daten und ‚sensiblen‘ Daten, als sie keine Daten zuordnet, sie extrahiert also nicht heraus, ob Daten sensibel sind oder nicht“.

Das Gleiche muss für personenbezogene Daten gelten, die von Meta für KI-Systeme verwendet werden. Wir halten daher fest, dass Meta auch nicht die Möglichkeit hat, sich auf ein „berechtigtes Interesse“ zu berufen, da es eindeutig versucht, personenbezogene

²⁰ Siehe <https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/documenten/ap-normuitleg-grondslag-gerechvaardigd-belang>.

Daten zu verarbeiten, die nicht unter Artikel 6(1)(f) DSGVO fallen, und die Berufung auf ein „berechtigtes Interesse“ nach der DSGVO einfach nicht möglich ist.

2.3.7. Fehlende Trennung zwischen den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen

Wie bereits in Abschnitt 1.4.1 erläutert, räumt Meta ein, dass es nicht in der Lage ist, personenbezogene Daten von (i.) betroffenen Personen, die Widerspruch eingelegt haben, und (ii.) personenbezogenen Daten von betroffenen Personen, die keinen Widerspruch eingelegt haben (und die möglicherweise nicht einmal Nutzer von Meta sind), zu trennen.

Dies führt zwangsläufig zu der Schlussfolgerung, dass einige der Daten von Nutzern von Meta, die Widerspruch eingelegt haben, immer noch verarbeitet werden, wenn sie von anderen Nutzern hochgeladen oder veröffentlicht werden. Es ist daher vernünftig anzunehmen, dass das Widerspruchsrecht nach Artikel 21(1) DSGVO nicht vollständig eingehalten werden kann.

Die Berufung auf ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage setzt immer die Einhaltung der Gesetze voraus, wozu auch gehört, dass die betroffene Person ein Widerspruchsrecht hat. Da dies nicht immer oder zumindest nicht für alle Daten möglich ist, kann sich Meta bei dieser Verarbeitung nicht auf Artikel 6(1)(f) DSGVO berufen.

2.3.8. Zusammenfassung über das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“

Bereits der erste Schritt des dreistufigen Tests schlägt fehl und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- ➔ *Insgesamt scheint es offensichtlich, dass Meta weder behauptet - geschweige denn beweist -, dass es ein berechtigtes Interesse verfolgt, das nach Artikel 6(1)(f) DSGVO erkennbar ist.*
- ➔ *Der bloße Einsatz einer breiten Kategorie verschiedener Technologien stellt ein sogenanntes „Mittel“ und nicht ein berechtigtes Interesse an sich dar.*
- ➔ *Im Vergleich zu den in der DSGVO genannten oder in der Rechtsprechung anerkannten berechtigten Interessen ist die bloße Extraktion personenbezogener Daten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung kein berechtigtes Interesse.*
- ➔ *Schließlich versucht Meta, einen riesigen Bestand an personenbezogenen Daten zu verarbeiten, der (zumindest teilweise) personenbezogene Daten enthält, die nicht auf der Grundlage eines „berechtigten Interesses“ verarbeitet werden können.*

2.4. Die Verarbeitung aller Daten zu einem beliebigen Zweck ist nicht „unbedingt erforderlich“ (Schritt 2).

Das zweite Element der Prüfung des berechtigten Interesses durch den EuGH, das sich stark mit dem Grundsatz der Datenminimierung in Artikel 5(1)(c) DSGVO und der Pflicht

zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen in Artikel 25 DSGVO (siehe unten) überschneidet, verlangt, dass die Verarbeitung „*unbedingt erforderlich*“ ist.

In der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* hat der EuGH in Absatz 108 Folgendes festgestellt (Hervorhebungen hinzugefügt):

„... Was zweitens die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwirklichung des wahrgenommenen berechtigten Interesses betrifft, so verlangt diese vom vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob das berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere die durch die Art. 7 und 8 der Charta garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, eingreifen [...]“

Die Frage ist nicht, ob die Verarbeitung für den Verantwortlichen besser, einfacher oder bequemer wäre, sondern ob sie „unbedingt erforderlich“ ist, um ein Ziel oder einen Zweck zu erreichen. Es ist klar, dass das Kriterium der „Erforderlichkeit“ für Meta nicht erfüllt werden kann:

- Es sollte betont werden, dass die Beurteilung der Notwendigkeit einer bestimmten Verarbeitung sehr schwierig ist, wenn die spezifischen Zwecke nicht einmal offengelegt werden. Wie bereits erwähnt, ist die „*Technologie der künstlichen Intelligenz*“ kein Zweck, sondern eher eine breite Gruppe von Verarbeitungsmitteln. Die Verarbeitung kann niemals „notwendig“ sein, um technologische „Mittel“ zu unterhalten.
- Unabhängig von den Zwecken ist es jedoch höchst unwahrscheinlich, dass sie die Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten aller EU/EWR-Nutzer (mit Ausnahme der Inhalte privater Chats) ohne jegliche Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungsmaßnahmen und ohne zeitliche Begrenzung zwingend vorschreiben.
- Dies lässt sich auch daran ablesen, dass Meta und andere bereits viele „Künstliche-Intelligenz-Technologien“ entwickelt haben, ohne dabei auf solch umfangreiche Datenquellen zurückzugreifen. In der Regel stützten sie sich auf öffentlich zugängliche Informationen oder spezifische, relevante Datensätze.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Tatsache, dass nur einige Arten von „Technologien der künstlichen Intelligenz“ eine große Menge an Daten benötigen, um trainiert zu werden, Meta nicht dazu berechtigt, alle potenziell verfügbaren Daten zu verarbeiten. So fallen beispielsweise „Reaktive Maschinen“ unter die Definition von „künstlicher Intelligenz“ und stützen sich nicht auf frühere Erfahrungen, um Entscheidungen zu treffen. Es kann daher logischerweise nicht „unbedingt erforderlich“ sein, alle personenbezogenen Daten für eine „Technologie der künstlichen Intelligenz“ zu verwenden.

→ *Insgesamt scheint es offensichtlich, dass Meta versucht, personenbezogene Daten weit über das hinaus zu verarbeiten, was für die (nicht genannten) möglichen Zwecke „unbedingt erforderlich“ ist.*

→ *Dies lässt sich auch an den vielen bestehenden KI-Systemen ablesen, die auf viel kleineren Datenmengen trainiert und ausgeführt wurden.*

2.5. Auch die Interessensabwägung geht nicht zugunsten von Meta aus (Schritt 3)

Selbst wenn Meta ein „berechtigtes Interesse“ verfolgen würde und die Verarbeitung (aller) personenbezogenen Daten, über die es verfügt, „unbedingt erforderlich“ wäre, würde die dritte Stufe von Artikel 6(1)(f) - die allgemeine Interessensabwägung - eindeutig zugunsten der betroffenen Personen (insb. zugunsten des Beschwerdeführers) und nicht zugunsten von Meta ausgehen:

2.5.1. Auslegung im Lichte der Artikel 7, 8 und 52 Absatz 1 der Grundrechtecharta

Es liegt auf der Hand, dass Artikel 6(1)(f) DSGVO im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgelegt werden muss, zumal Artikel 6(1)(f) DSGVO eine ähnliche Funktion wie die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Artikel 52(1) der Charta hat.

- Wenn nach dem Urteil in der Rechtssache C-293/12 *Digital Rights Ireland* (und vielen folgenden Urteilen des EuGH) die „bloße“ Speicherung von Kommunikations-Metadaten für den eher wichtigen Zweck der nationalen Sicherheit nicht „verhältnismäßig“ ist, wie kann dann die Verwendung (fast) aller personenbezogenen Daten eines sozialen Netzwerks über etwa 400 Millionen Nutzer „verhältnismäßig“ sein, um ein KI-Modell mit unklarer zukünftiger Verwendung zu trainieren?
- Wenn in der Rechtssache C-311/18 *Schrems II* das „bloße“ Scannen von Verkehrsdaten und der Zugriff auf gespeicherte Daten zu Zwecken der nationalen Sicherheit gegen Artikel 7 und 8 der Charta verstößt, wie kann dann die Verwendung all dieser Daten beim Training eines KI-Modells verhältnismäßig sein?
- Wenn in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 *Tele2* die „bloße“ Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten und Standortdaten zum Zweck der Verbrechensbekämpfung gegen Artikel 7 und 8 der Charta verstößt, wie kann dann die Verwendung all dieser Daten beim Training eines KI-Modells verhältnismäßig sein?

Schon der Vergleich mit der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 7 und 8 der Charta macht deutlich, dass die Verwendung viel größerer Mengen personenbezogener Daten für viel trivialere Zwecke (wie die Erstellung eines KI-Bildes oder die Verbesserung eines Chatbots) nicht verhältnismäßig im Sinne von Artikel 7 und 8 der Charta und folglich auch nicht verhältnismäßig im Sinne von Artikel 6(1)(f) DSGVO sein kann.

2.5.2. Unerlaubte ursprüngliche Erhebung personenbezogener Daten

Eine Interessenabwägung muss bereits daran scheitern, dass Meta weitgehend keine Rechtsgrundlage für die anfängliche Erhebung großer Mengen personenbezogener Daten hatte, die sie offenbar zum Trainieren eines KI-Modells verwenden möchte. Im Detail:

- Vor dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.5.2018 stützte sich Meta auf die Einwilligung nach Artikel 7(a) der Richtlinie 95/46. Diese Einwilligung war jedoch gebündelt, beruhte auf der bloßen Nutzung der Website (kein „Opt-in“) und war eindeutig weit von einer gültigen Einwilligung iSd Artikel 4(11) DSGVO entfernt. Meta kann sich

daher nicht auf eine Einwilligung berufen, die von betroffenen Personen bis zum 25.5.2018 für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeholt wurde.

- In Anbetracht der EDSA-Entscheidungen 03/2022 und 04/2022 sowie des EuGH-Urteils in der Rechtssache -C252/21 *Bundeskartellamt ist klar*, dass Meta keine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage für die Erhebung großer Teile der personenbezogenen Daten hatte, die es zwischen dem 25.5.2018 und mindestens bis zum 01.11.2023, als Meta auf „pay or okay“ umstellte, erhalten hat.
- Meta setzt nun auf ein „Pay or okay“-Modell, das im Lichte der EDSA-Stellungnahme 08/2024 vom 17.04.2024 ebenfalls rechtswidrig zu sein scheint.

Wir halten daher fest, dass große Mengen der personenbezogenen Daten, die jetzt zum Trainieren des KI-Modells von Meta verwendet werden sollen, nie legal erhoben wurden und daher nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Allein dieser Umstand wäre in der Regel ein Grund dafür, dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse (an der weiteren Verarbeitung unrechtmäßig erlangter Daten) nicht festgestellt werden kann.

2.5.3. Außergewöhnlich große und unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten

Außerdem gehen die personenbezogenen Daten, die von Meta verarbeitet werden sollen, weit über jeden „Datenpool“ hinaus, der jemals für ähnliche Zwecke verwendet wurde:

- Die Verarbeitung betrifft alle personenbezogenen Daten seit der Anmeldung des Beschwerdeführers bei dem Dienst - über einen langen Zeitraum hinweg und einschließlich gelöschter personenbezogener Daten,²¹ archivierter Daten und personenbezogener Daten anderer Nutzer. Die bei Meta gespeicherten personenbezogenen Daten können in nur wenigen Jahren Tausende von A4-Seiten pro Nutzer umfassen.²²
- Diese Daten können sensible Informationen enthalten, die Aufschluss über die politische Einstellung, den finanziellen Hintergrund, die sexuelle Orientierung oder gesundheitliche Probleme, Straftaten, besuchte Veranstaltungen oder die Daten von Kindern geben.
- Die Verarbeitung betrifft auch Online-Tracking-Daten, die Meta auf Drittseiten sammelt, personenbezogene Daten, die von anderen (Einzelpersonen und Unternehmen) hochgeladen werden, und ähnliches.
- Bereits 2014 gab Meta an, 300 Petabyte an Daten zu speichern und jeden Tag weitere 4 Petabyte hinzuzufügen.²³ Jetzt, zehn Jahre später, sind diese Zahlen massiv gestiegen.

Im Vergleich zu typischen Beispielen eines überwiegenden „berechtigten Interesses“ (z.B. die bloße Speicherung von CCTV-Bildern für einen begrenzten Raum und eine begrenzte Zeit oder die Speicherung einer IP-Adresse aus Sicherheitsgründen) nimmt Meta eine Verarbeitung von noch nie dagewesenen Ausmaßes für unbestimmte zukünftige Zwecke vor.

²¹ Siehe z. B. http://europe-v-facebook.org/removed_content.pdf

²² Siehe z.B. die geschwärzte (kürzere) Version der 1.220 Seiten, die Max Schrems 2011 zur Verfügung gestellt wurde: <http://europe-v-facebook.org/msb2.pdf>

²³ <https://research.facebook.com/blog/2014/10/facebook-s-top-open-data-problems/>

2.5.4. Weitgehend nicht-öffentliche personenbezogene Daten

Bei den von Meta verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich größtenteils um Daten aus privaten Postings, privat geteilten Bildern, privaten Veranstaltungen oder dem „Liken“ oder „Folgen“ von Themen und Seiten, die für die Allgemeinheit nicht sichtbar sind und oft nicht einmal für „Freunde“ in sozialen Netzwerken erkennbar sind.

In der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* hat der EuGH in den Absätzen 84 und 85 entschieden, dass auch eher öffentliche Informationen nicht „Freiwild“ sind und generell durch die DSGVO geschützt werden:

„[...]Art. 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO dahin auszulegen ist, dass ein Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks, wenn er Websites oder Apps mit Bezug zu einer oder mehreren der in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Kategorien aufruft, die diesen Aufruf betreffenden Daten, die der Betreiber dieses sozialen Online-Netzwerks über Cookies oder ähnliche Speichertechnologien erhebt, nicht im Sinne der erstgenannten Bestimmung offensichtlich öffentlich macht.

Gibt ein solcher Nutzer Daten auf solchen Websites oder in solchen Apps ein oder betätigt er darin eingebundene Schaltflächen – wie etwa „Gefällt mir“ oder „Teilen“ oder Schaltflächen, die es dem Nutzer ermöglichen, sich auf diesen Websites oder in diesen Apps unter Verwendung der Anmeldedaten, die mit seinem Konto als Nutzer des sozialen Netzwerks, seiner Telefonnummer oder seiner E-Mail-Adresse verknüpft sind, zu identifizieren –, so macht er die eingegebenen oder sich aus der Betätigung dieser Schaltflächen ergebenden Daten nur dann im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO offensichtlich öffentlich, wenn er zuvor, gegebenenfalls durch in voller Kenntnis der Sachlage vorgenommene individuelle Einstellungen, explizit seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, die ihn betreffenden Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen.“

Ähnliche Aussagen finden sich in den Urteilen C-362/14 *Schrems I*, C-311/18 *Schrems II* oder C-468/10 *Asnef*, in denen der EuGH in ständiger Rechtsprechung den Schutz nichtöffentlicher Daten, insbesondere von Kommunikationsdaten und Inhaltsdaten, bejaht. Es ist offensichtlich, dass Meta (als Betreiber eines „sozialen Netzwerks“) überwiegend „Kommunikationsdaten“ und/oder „Inhaltsdaten“ für die relevanten Verarbeitungen verwendet.

2.5.5. Hochrisikotechnologie mit regelmäßigen Problemen

In ihrem derzeitigen Zustand sind KI-Systeme immer noch eine unbewiesene und spekulative Technologie. Dies erhöht die Risiken für betroffene Personen enorm. Da Meta auch nicht erklärt, wofür das KI-System eingesetzt werden soll, kann jedes Produkt gegen die Interessen einer betroffenen Person eingesetzt werden oder Fehler produzieren, die zu realen Konsequenzen für die betroffene Person führen.

Dies ist nicht nur theoretisch, sondern die Schlagzeilen des vergangenen Jahres. Um nur einige (von vielen) Beispielen zu nennen:

- Microsoft musste einen KI-Chatbot abschalten, nachdem er sich „in einen Nazi verwandelt“ hatte.²⁴

²⁴ <https://www.cbsnews.com/news/microsoft-shuts-down-ai-chatbot-after-it-turned-into-racist-nazi/>.

- Google hat seine KI-Suchfunktion aufgrund zahlreicher Fehler zurückgenommen.²⁵
- Facebook musste KI-Bots abschalten, nachdem sie in ihrer eigenen, für Menschen nicht mehr verständlichen Sprache miteinander sprachen.²⁶
- Die Systeme von OpenAI wurden für Phishing und Betrug verwendet.²⁷
- Kalifornien hat nach regelmäßigen Problemen selbstfahrende " Autos verboten.²⁸

Wir sind uns zwar sicher, dass die Systeme besser werden, und das ist im Allgemeinen eine gute Entwicklung, aber das Fehlen genauer Ergebnisse (siehe Artikel 5(1)(d) DSGVO) und die insgesamt unklare Befugnis und Verwendung solcher Systeme lässt den Beschwerdeführer befürchten, dass seine eigenen personenbezogenen Daten in ein solches System aufgenommen werden, das später auch gegen ihn verwendet werden kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Interessen der betroffenen Person zuwiderläuft, ist ein weiterer wichtiger Faktor, der bei einer Abwägungsprüfung zu einem negativen Ergebnis führt.

2.5.6. Kein Widerspruchsrecht, sobald personenbezogene Daten verwendet werden („Kein Weg zurück“)

Wie oben unter 1.5 beschrieben, sagt Meta selbst, dass sich ein Widerspruch nur auf die „künftige“ Verwendung personenbezogener Daten beziehen kann. Im Gegensatz zu den Artikeln 17(1)(c), 19 und 21(1) DSGVO bedeutet dies, dass zwar keine neuen personenbezogenen Daten in ein KI-System aufgenommen werden dürfen, Meta aber auch keine Möglichkeit vorsieht, personenbezogene Daten zu löschen, auf die seine „Technologie der künstlichen Intelligenz“ bereits trainiert wurde. Dies ist das klare Gegenteil eines "Rechts auf Vergessenwerden", das per Definition auch die Löschung von zuvor erhaltenen personenbezogenen Daten erfordert.

Die Tatsache, dass die Verwendung personenbezogener Daten (technisch) unumkehrbar zu sein scheint, verstößt gegen das Widerspruchsrecht gegen jede künftige Verarbeitung gemäß Artikel 21 DSGVO.

In den verbundenen Rechtssachen C26/22 -und -C64/22 *SCHUFA* hat der EuGH bereits entschieden, dass jede Verarbeitung von (öffentlichen) personenbezogenen Daten beendet werden muss, sobald die veröffentlichten Daten gelöscht werden (in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten). Das Meta-System erlaubt es nicht, solche Daten zu löschen, sobald personenbezogene Daten in das System aufgenommen wurden.

Die Tatsache, dass die Verarbeitung angeblich unumkehrbar ist, ist ein weiterer wichtiger Faktor, der eine Abwägungsprüfung in der Regel zu einem negativen Ergebnis führen würde.

²⁵ <https://www.nytimes.com/2024/06/01/technology/google-ai-overviews-rollback.html>.

²⁶ <https://www.firstpost.com/tech/news-analysis/facebook-researchers-shut-down-ai-bots-that-started-speaking-in-a-language-unintelligible-to-humans-3876197.html>.

²⁷ <https://tech.co/news/chatgpt-ai-scams-watch-out-avoid#phishing>.

²⁸ <https://slate.com/business/2023/10/cruise-suspended-california-robotaxis-self-driving-cars-san-francisco.html>.

2.5.7. Meta ist ein Monopol

Wie bereits in der EDSA-Stellungnahme 08/2024 zum Thema „pay or consent“ hervorgehoben wurde, hat Meta auch eine große Marktdominanz, profitiert von massiven Netzwerkeffekten und hat eine Gesamtmaktdurchdringung (400 Millionen europäische Nutzer). Vor dem Hintergrund dieser Marktmacht stellt die Verwendung solch großer Mengen personenbezogener Daten über einen großen Prozentsatz der in der EU / im EWR ansässigen Personen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar und schränkt ihre Möglichkeiten ein, ein solches Netzwerk in Zukunft zu verlassen, was ein weiterer Faktor bei der Abwägungsprüfung ist.

2.5.8. Typischer Fall einer unbegrenzten „sekundären Verarbeitung“

Manchmal kann die Verwendung personenbezogener Daten für einen eng damit zusammenhängenden Zweck (z. B. die Möglichkeit, einen KI-Filter auf ein hochgeladenes Bild anzuwenden) mit den Erwartungen einer betroffenen Person und den Zwecken der Verarbeitung in Einklang stehen.

Die Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten (unabhängig von dem Zweck, zu dem sie weitergegeben oder generiert wurden) für einen nicht genannten zukünftigen Zweck, den Meta mit irgendeiner Form von aktueller oder zukünftiger „Technologie der künstlichen Intelligenz“ ins Auge fasst, ist jedoch ein typischer Fall von nicht in Verbindung stehender „sekundärer Verarbeitung“, die die DSGVO ausdrücklich zu verhindern versucht.

2.5.9. Erwartungen der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben sich damit einverstanden erklärt, Postings zu teilen, Katzenbilder anzusehen oder mit Freunden zu chatten. Eine betroffene Person (die sich vielleicht vor Jahren angemeldet hat) konnte nicht erwarten, dass personenbezogene Daten, die sie in ein soziales Netzwerk eingegeben hat, im Jahr 2024 zum Trainieren von KI-Systemen mit einem unbestimmten zukünftigen Zweck verwendet werden.²⁹

Wie der EuGH in der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* in Absatz 117 entschieden hat:

„Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks wie Facebook unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen

²⁹ vgl. Erwägungsgrund 47 DSGVO: "[...] Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen. [...]"

Nutzers gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO fallen kann."

Wenn die betroffenen Personen bereits keine „vernünftigen Erwartungen“ hatten, dass ihre personenbezogenen Daten für Werbung auf Facebook verarbeitet werden (was zumindest allgemein bekannt war, dass Meta mit diesem Unternehmen zusammenarbeitet, und in der Datenschutzerklärung deutlicher offengelegt wurde als der Einsatz einer nicht näher definierten „Technologie für künstliche Intelligenz“), ist es absolut unverständlich, wie die betroffenen Personen eine „vernünftige Erwartung“ haben sollten, dass alle seit 2007 (!) in Metas Systeme eingegebenen personenbezogenen Daten für das Training eines KI-Systems verwendet werden.

Dies kann auch nicht durch die Informations-E-Mails (mit irreführenden Betreffzeilen, Engagement Flow und ähnlichem, siehe oben unter 1.6) oder Pop-up-Meldungen auf der Seite überwunden werden. Meta hat ähnliche Informationen zur Verfügung gestellt, als ihre Datenschutzrichtlinien zuvor aktualisiert wurden, die die Berufung auf Artikel 6(1)(b) DSGVO oder die schrittweise Weiterverwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken einführten - keine davon hat zu einer anderen Schlussfolgerung durch den EuGH in der oben genannten Rechtsprechung geführt.

2.5.10. Industrienormen

Auch wenn die Industrienormen im Rahmen der DSGVO oft eine niedrige Messlatte darstellen, da viele Verantwortliche die Vorschriften nicht einhalten, möchten wir anmerken, dass uns kein Verantwortlicher mit Kundenkontakt bekannt ist, der vorschlägt, dass alle personenbezogenen Daten, die jemals in seine Systeme eingegeben wurden, zum Trainieren von „künstlicher Intelligenztechnologie“ verwendet werden.

Meistens werden die Systeme mit speziellen Daten trainiert, die der Verantwortliche erhalten hat (z. B. Scans von Straßen für selbstfahrende Autos), mit öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Wikipedia und Web-Scraping) oder mit anderweitig begrenztem Umfang. Uns ist kein anderer verbraucherorientierter -Verantwortlicher bekannt, der alle verfügbaren personenbezogenen Daten für KI-Systeme nutzt. Wenn Meta alle verfügbaren personenbezogenen Daten nutzen darf, warum dann nicht auch Google, Microsoft oder Amazon?

Insgesamt ist dieser Schritt von Meta (genau wie zuvor die Berufung auf Artikel 6(1)(b) DSGVO oder die Verklausulierung für die Nichterteilung der Einwilligung durch „pay or okay“) erneut äußerst außergewöhnlich.

2.5.11. Meta scheitert bei der generellen Interessensabwägung

In Anbetracht der anfänglichen rechtswidrigen Erhebung personenbezogener Daten, der außergewöhnlich großen und unbegrenzten Menge an personenbezogenen Daten (einschließlich nicht öffentlicher Daten), der hochgradig risikobehafteten Technologie,

der Unmöglichkeit, Widerspruch einzulegen, wenn die eigenen Daten bereits verwendet wurden, und der unverhältnismäßigen Marktmacht, die Meta über seine Nutzer ausübt, das Vorhandensein einer weiteren Verarbeitung, die eindeutig nichts mit der ursprünglichen Verarbeitung zu tun hat, ein Umfang der Verarbeitung, der weit über die Erwartungen der betroffenen Person hinausgeht, und sogar eine fehlende Einhaltung der (Mindest-)Branchenstandards kommt man unzweifelhaft zum Ergebnis, dass die durchzuführende Interessensabwägung nicht zugunsten von Meta ausgehen kann. Meta kann sich daher nicht auf ein berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO berufen.

2.6. Verstöße gegen Artikel 5 DSGVO

Neben dem Fehlen einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6(1) DSGVO verstößt das Vorgehen von Meta auch gegen Artikel 5 DSGVO. In Anbetracht des „multifaktoriellen“ Ansatzes gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO sind diese Verstöße auch auf das Fehlen eines „berechtigten Interesses“ zurückzuführen:

2.6.1. Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a)

Die umfangreiche Verwendung von „dark pattern“ bei der Unterrichtung der betroffenen Personen und der angeblichen Ermöglichung eines Widerspruchs (siehe im Einzelnen oben unter 1.6 bis 0), wie z.B. das Erfordernis, sich anzumelden, um öffentliche Links zu sehen, oder das Ausfüllen komplizierter Formulare (wenn ein Widerspruch tatsächlich innerhalb von 50 Sekunden genehmigt wird), waren eindeutig nicht fair und nicht nach Treu und Glauben.

Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Information gemäß Artikel 12 und 13 DSGVO (siehe unten) führt auch zu einem Verstoß gegen das Transparenzgebot in Artikel 5(1)(a) DSGVO.

2.6.2. Zweckbindung nach Artikel 5(1)(b) und 6(4)

Wie bereits unter 1.3.2 hervorgehoben, nennt Meta keinen „spezifischen Zweck“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels „Technologie der künstlichen Intelligenz“, sondern versucht stattdessen, ein bestimmtes Mittel der Verarbeitung selbst zum „Zweck“ zu machen.

Selbst wenn eine Technologie für die Verarbeitung von Daten ein „spezifischer Zweck“ wäre, könnte sie niemals ein kompatibler Zweck gemäß Artikel 6(4) DSGVO sein, da sie für völlig unabhängige andere Zwecke verwendet werden kann (siehe Beispiele oben unter 1.3.2). Die Verwendung für „beliebige Zwecke“ kann per Definition nicht auf „vereinbare“ Zwecke beschränkt werden. Darüber hinaus war die Verarbeitung für solche anderen Zwecke für die betroffene Person auch nicht vorhersehbar.

Nach den in Artikel 6(4) DSGVO aufgeführten Kriterien ist klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den Nutzern von Meta für den Zweck der „*Technologie der künstlichen Intelligenz*“ freigegeben wurden, nicht mit dem ursprünglichen Zweck, nämlich der Bereitstellung eines sozialen Netzwerks, vereinbar ist:

- Es gibt keine Verbindung zwischen diesem ursprünglichen Zweck und dem Zweck der beabsichtigten Weiterverarbeitung. Die vorgesehene Verwendung personenbezogener Daten für Technologien der künstlichen Intelligenz ist nicht auf einen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zweck zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass für eine solche Verarbeitung große Datenmengen benötigt werden und Meta zufällig über große Datenmengen verfügt und diese nutzen möchte.
- Der Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, widerspricht der Verwendung für die beabsichtigte weitere Verarbeitung. Die Informationen wurden ursprünglich auf den Plattformen von Meta geteilt, um an dem von Meta bereitgestellten sozialen Netzwerk teilzunehmen und Informationen mit bestimmten Personen zu teilen. Der Beschwerdeführer und sicherlich auch andere Nutzer von Meta haben nicht damit gerechnet, dass diese Informationen für Technologien der künstlichen Intelligenz und für alle möglichen damit zusammenhängenden unbestimmten zukünftigen Anwendungen verwendet werden würden.
- Die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere die Tatsache, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, steht auch im Widerspruch zur Vereinbarkeit mit der Verarbeitung zu Schulungszwecken von Technologien der künstlichen Intelligenz.
- Der Beschwerdeführer kann über das Vorhandensein geeigneter Schutzmaßnahmen nur spekulieren. Es wird an Meta liegen, im laufenden Verfahren nachzuweisen, ob solche Garantien vorhanden sind. Aber selbst das Vorhandensein solcher Schutzmaßnahmen ändert nichts an der Tatsache, dass die weitere Verarbeitung insgesamt mit der ursprünglichen Verarbeitung unvereinbar ist.

Da eine Kompatibilitätsprüfung gemäß Artikel 6(4) DSGVO eine Unvereinbarkeit zwischen dem ursprünglichen Zweck und der weiteren Verarbeitung für nicht näher spezifizierter „Technologien der künstliche Intelligenz“ ergibt, kann Meta die weitere Verarbeitung nicht auf ein berechtigtes Interesse stützen (selbst wenn es ein berechtigtes Interesse gäbe, das in dieser Beschwerde in Zweifel gezogen wird). Stattdessen müsste Meta die Einwilligung der betroffenen Person einholen, wenn es die Daten für die beabsichtigte weitere Verarbeitung nutzen will.

Insgesamt verstößt Meta eindeutig gegen den Grundsatz der Zweckbindung in Artikel 5(1)(b) DSGVO.

2.6.3. Datenminimierung gemäß Artikel 5(1)(c) DSGVO

Wie bereits unter 1.3 hervorgehoben, schränkt Meta die Verarbeitung personenbezogener Daten in keiner Weise ein (Umfang, Quellen, Datenarten oder zeitliche Begrenzung). Abgesehen von privaten Nachrichten mit anderen Personen werden alle personenbezogenen Daten in die KI-Systeme aufgenommen. Es gibt auch keine Einschränkung durch Anonymisierung, Pseudonymisierung oder andere Technologien zur Verbesserung der Privatsphäre.

Damit verstößt Meta auch gegen den Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5(1)(c) DSGVO.

2.6.4. Richtigkeit gemäß Artikel 5(1)(d) DSGVO

Wir halten ferner fest, dass KI-Systeme immer noch eine sehr geringe Richtigkeit aufweisen.³⁰ Während KI-generierte Bilder von Menschen mit vier Fingern tolerierbar sein mögen, können ungenaue Informationen über eine Person zu ernsthaftem Schaden führen. Es ist wahrscheinlich, dass alle Ergebnisse, die sich auf eine betroffene Person beziehen, regelmäßig falsche Ergebnisse liefern, was wahrscheinlich gegen Artikel 5(1)(d) DSGVO verstößt.

2.6.5. Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5(1)(e) DSGVO

Was die Informationen von Meta betrifft, so plant das Unternehmen, personenbezogene Daten, die in seine Systeme für künstliche Intelligenz eingegeben wurden, auf unbestimmte Zeit zu verarbeiten. Dies würde wahrscheinlich einen weiteren Verstoß gegen Artikel 5(1)(e) DSGVO darstellen.

2.6.6. Rechenschaftspflicht nach Artikel 5(2)

Wie unter 1.4 dargelegt, sagt Meta selbst, dass es (i.) nicht in der Lage ist, zwischen personenbezogenen Daten, die unter die DSGVO fallen, und personenbezogenen Daten, die nicht unter die geografische Anwendung der DSGVO fallen, zu unterscheiden, und (ii.) nicht in der Lage ist, einen „clean cut“ zwischen personenbezogenen Daten, für die Meta eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1)(f) DSGVO geltend macht, und personenbezogenen Daten, gegen die Nutzer nach Artikel 21(1) DSGVO Widerspruch eingelegt haben, zu ziehen.

Die Berufung auf eine Rechtsgrundlage (wie das behauptete „berechtigte Interesse“) setzt voraus, dass die Verwaltung der Rechtsgrundlage operationell möglich ist. Dadurch, dass Meta nicht einmal in der Lage ist, die (schon sonst fehlerhafte) Berufung auf Artikel 6(1)(f) DSGVO umzusetzen, verstößt sie auch eindeutig gegen Artikel 5(2) DSGVO.

2.7. Verstoß gegen Artikel 12 DSGVO

Wie in den Abschnitten 1.2 bis 0 dargelegt, stellt Meta Informationen weder in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“ gemäß Artikel 12 DSGVO bereit, noch informierte sie den Beschwerdeführer in „klarer und einfacher Sprache“. Im Gegenteil, Meta versucht, Informationen zu verschleiern, indem es „dark patterns“ verwendet, wie in Abschnitt 1.6 dieser Beschwerde hervorgehoben wird.

Wie in Abschnitt 1.7 erläutert, versucht Meta außerdem, betroffene Personen von der Ausübung ihrer Rechte abzuhalten, indem es ein komplexes Verfahren anstelle eines „Ein-Klick“-Widerspruchs einführt. Damit verstößt Meta gegen Artikel 12(2), der von den Verantwortlichen verlangt, die Ausübung der Betroffenenrechte zu erleichtern.

³⁰ <https://noyb.eu/en/chatgpt-provides-false-information-about-people-and-openai-cant-correct-it>

2.8. Verstoß gegen Artikel 13 DSGVO

Wie bereits unter 1.2 dargelegt, verstößt die neue Datenschutzrichtlinie von Meta gegen Artikel 13 DSGVO, da sie mehrere Elemente dieses Artikels nicht enthält, und zwar:

- Meta informiert den Beschwerdeführer nicht über den genauen Zweck der Verarbeitung, sondern nennt lediglich technische Mittel („*Technologie der künstlichen Intelligenz*“). Die Offenlegung der spezifischen Zwecke ist jedoch nach Artikel 13(1)(c) DSGVO obligatorisch.
- Meta hätte gemäß Artikel 13(1)(d) DSGVO über sein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung informieren müssen. Stattdessen informiert die neue Datenschutzerklärung wieder nur über die technischen Mittel („*Technologie der künstlichen Intelligenz*“).
- In Bezug auf die Pflichten nach Artikel 13(1)(e) DSGVO, die Empfänger von Verarbeitungen zu nennen, verweist Meta lediglich auf „*Dritte*“. Da dieser Begriff alle Personen auf der ganzen Welt umfasst, macht Meta tatsächlich keine Angaben.
- Die neue Datenschutzrichtlinie von Meta enthält weder Informationen über die Dauer der Verarbeitung noch über die Kriterien, nach denen diese festgelegt wird, wie in Abschnitt 1.3.3 der Beschwerde erwähnt, und verstößt somit gegen Artikel 13 Absatz(2)(a) DSGVO. Darüber hinaus versäumt es Meta, den Beschwerdeführer darüber zu informieren, ob die personenbezogenen Daten irgendwann nicht mehr verwendet werden und/oder wann ein neues KI-Modell eingesetzt werden könnte.

Daher verstößt Meta gegen mehrere Elemente von Artikel 13 DSGVO.

2.9. Verstoß gegen die Artikel 17(1)(c), 19 und 21(1) DSGVO

Wie oben unter 1.5 dargelegt, ist Meta der Ansicht, dass ein Widerspruch (oder die Feststellung, dass personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet wurden), nicht dazu führen kann, dass die Verarbeitung dieser Daten beendet wird, wenn diese Daten bereits für das Training / die Erstellung eines KI-Modells verwendet wurden.

Dies widerspricht dem „Recht auf Vergessenwerden“ und würde jedenfalls die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 17 und 19 DSGVO sowie Artikel 21(1) DSGVO auf ein bloßes „Recht, dass nicht noch mehr Daten verarbeitet werden“ beschränken.

Dies ist nichts anderes als eine offizielle Ankündigung, die DSGVO zu verletzen.

2.10. Verstoß gegen Artikel 25 DSGVO

Aus den von Meta zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass Meta keine technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat:

- die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Auswirkungen auf die Grundrechte der betroffenen Personen zu minimieren (z. B. durch ein Opt-in-System oder klare Kontrollen für die betroffenen Personen),
- einen Ansatz zur Datenminimierung in die Praxis umzusetzen,

- die Verarbeitung auf die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten zu beschränken,
- die Verarbeitung auf anonymisierte oder pseudonymisierte personenbezogene Daten zu beschränken.

Meta hat soweit ersichtlich auch keine andere entsprechende verfügbare und durchsetzbare Maßnahme ergriffen. Dadurch, dass Meta dies nicht getan hat, hat es auch gegen seine Pflichten gemäß Artikel 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) verstoßen, wenn es einfach die Nutzerdaten von rund 4 Milliarden Nutzern weltweit³¹ zum „neuen Öl“ für jede zukünftige KI-Maschine erklärt.

3. ANTRÄGE

Auf der Grundlage der oben genannten Tatsachen und Rechtsvorschriften sowie aller anderen Tatsachen und rechtlichen Argumente, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben können, stellen wir die folgenden Anträge:

3.1. Feststellungsbegehren

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung der Verletzung von Artikel 5(1) und (2), 12, 13, 17 (1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO durch Meta.

3.2. Die Pflicht zur Behandlung

Der EuGH hat wiederholt entschieden, dass Aufsichtsbehörden eine positive Pflicht zum Handeln haben, wenn sie von einem Verstoß gegen die DSGVO erfahren. In der Rechtssache C-311/18 *Schrems II* entschied der EuGH in Absatz 111:

„Hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden verleiht Art. 58 Abs. 1 der DSGVO jeder Aufsichtsbehörde weitreichende Untersuchungsbefugnisse. Ist eine solche Behörde am Ende ihrer Untersuchung der Ansicht, dass die betroffene Person, deren personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt wurden, dort kein angemessenes Schutzniveau genießt, ist sie nach dem Unionsrecht verpflichtet, in geeigneter Weise zu reagieren, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuhelpfen, und zwar unabhängig davon, welchen Ursprungs und welcher Art sie ist. Zu diesem Zweck werden in Art. 58 Abs. 2 der DSGVO die verschiedenen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Abhilfebefugnisse aufgezählt.“

In den gemeinsamen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 (*SCHUFa*) hat der EuGH in Absatz 57 noch einmal hervorgehoben:

„Hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden verleiht Art. 58 Abs. 1 DSGVO jeder Aufsichtsbehörde weitreichende Untersuchungsbefugnisse. Stellt eine solche Behörde am Ende ihrer Untersuchung einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest, ist sie verpflichtet, in geeigneter Weise zu reagieren, um der festgestellten Unzulänglichkeit

³¹ <https://www.statista.com/statistics/947869/facebook-product-mau/>.

abzuhelfen. Zu diesem Zweck werden in Art. 58 Abs. 2 DSGVO die verschiedenen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Abhilfebefugnisse aufgezählt [...].“

In der Rechtssache C-768/21, *Land Hessen*, hat der Generalanwalt in Absatz 82 seiner Schlussanträge weiters festgehalten:

„Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich, dass die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet ist, wenn sie bei der Prüfung einer Beschwerde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten feststellt. Insbesondere hat sie die Abhilfemaßnahme(n) zu ermitteln, die zur Behebung des Verstoßes und zur Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person am besten geeignet ist bzw. sind.[...]“

Ein gleichwertiges Ergebnis lässt sich aus der allgemeinen Pflicht der Behörden ableiten, die Grundrechte zu wahren - wie das Recht auf Datenschutz in Artikel 8 der Charta. Es steht daher außer Frage, dass jede Aufsichtsbehörde in diesem Fall verpflichtet ist, tätig zu werden.

3.3. Untersuchung nach Artikel 58(1) DSGVO

Da einige Details der Verarbeitung durch Meta unklar sind, beantragen wir hiermit eine umfassende Untersuchung unter Ausnutzung aller Befugnisse nach Artikel 58(1) DSGVO, die mindestens die folgenden Schritte umfassen sollte:

- Klärung der konkreten „Technologie der künstlichen Intelligenz“, die eingesetzt werden soll.
- Klärung der personenbezogenen Daten, die in derartige Systeme aufgenommen werden sollen.
- Klärung, wie Meta beabsichtigt, personenbezogene Daten aus der EU/dem EWR, Daten, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, und Daten, für die Nutzer eine Wahlmöglichkeit (Opt-in oder Opt-out) ausgeübt haben, von Daten betroffener Personen zu trennen, die die gegenteilige Entscheidung getroffen haben.
- Klärung der Möglichkeiten zur Ausübung des „Rechts auf Vergessenwerden“ gemäß Artikel 17 DSGVO, aber auch anderer Rechte der DSGVO (wie das Recht auf Auskunft oder Berichtigung), sobald personenbezogene Daten in solche Systeme eingegeben werden.
- Anforderung einer Bewertung des „berechtigten Interesses“, die Meta möglicherweise gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO durchgeführt hat.
- Forderung nach einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO (das bisher nur vier (!) Seiten umfasste).³²
- Anforderung der Dokumentation einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO, die Meta für diese Systeme hätte erstellen müssen.

³² <https://noyb.eu/geo/AR3/ROPA%20of%20Facebook%20bk.pdf>

3.4. Vorläufiges Verbot der Verarbeitungstätigkeit nach Artikel 58(2) DSGVO und Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 DSGVO

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände dieses Falles (siehe unten) wird ein vorläufiges Verbot der Verarbeitung im Rahmen eines durchzuführenden Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 66(1), (2) und (3) DSGVO beantragt

3.4.1. Dringlichkeit aufgrund einer anstehenden Frist und der Irreversibilität

Wie unter 1.2 dargelegt, scheint Meta entschlossen zu sein, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ab Mittwoch, dem 26.06.2024 - also in weniger als drei Wochen - für einige Arten von KI-Technologie zu verwenden.

Wie unter 1.5 weiter ausgeführt, vertritt Meta die Auffassung, dass betroffene Personen der Aufnahme ihrer Daten in Technologien der künstlichen Intelligenz nach dem 26.06.2024 nicht mehr (effektiv) widersprechen können, da solche Widersprüche nur für die „künftige“ Verarbeitung gelten würden, was zu bedeuten scheint, dass personenbezogene Daten, die einmal in ein KI-System aufgenommen wurden, nicht „vergessen“ oder „ungelernt“ werden können - im Gegensatz zu den Anforderungen der DSGVO in Artikel 17(1)(c), Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 21(1) DSGVO. Mit anderen Worten, Meta sagt, dass es keinen Weg zurück geben wird.

Die Tatsache, dass alle personenbezogenen Daten von mehr als 400 Millionen Betroffenen unrechtmäßig verarbeitet werden könnten, ist ein weiterer Faktor, der einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstellen würde.

3.4.2. Keine unmittelbare Gefahr für Meta und Begrenzung auf drei Monate

Andererseits käme ein vorläufiges Verbot der Verarbeitungstätigkeiten lediglich einer „Verzögerung“ der Verarbeitungsvorgänge gleich - wenn die Aufsichtsbehörden (entgegen jeglicher Anzeichen aus der Rechtsprechung) später die Auffassung vertreten würden, dass das Vorgehen von Meta tatsächlich rechtmäßig war.

Gemäß Artikel 66(1) DSGVO ist auch jede Dringlichkeitsmaßnahme auf drei Monate begrenzt, was Meta die Möglichkeit gibt, die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise zu erklären.

3.4.3. Maßnahmen der irischen Aufsichtsbehörde sind unwahrscheinlich

Vor dem Hintergrund, dass:

- Meta sich mit der irischen Aufsichtsbehörde auf diesen Ansatz geeinigt hat (siehe 1.1),
- die irische Aufsichtsbehörde bereits in der Vergangenheit „vertrauliche“ Hinterzimmervereinbarungen mit Meta getroffen hat,³³

³³ <https://noyb.eu/en/just-eu-55-million-whatsapp-dpc-finally-gives-finger-edpb>

- die irische Aufsichtsbehörde und Meta derzeit den EDSA wegen der Anwendung von Artikel 9 DSGVO auf personenbezogene Daten auf Facebook klagen (siehe 1.1),
- die frühere Notwendigkeit, verbindliche Beschlüsse in Dringlichkeitsverfahren über hinsichtlich der Verarbeitung durch Meta (01/2021 und 01/2023) und „entgegen“ die irische Aufsichtsbehörde zu erlassen bestand und
- die irische Aufsichtsbehörde mittlerweile 8 Fälle zu verzeichnen hat, in denen die EDSA sie zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten zwingen musste,

halten wir es nicht für realistisch, dass die irische Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von rund 400 Millionen Menschen ergreift.

Nach sechs Jahren der Untätigkeit der irischen Aufsichtsbehörde kann dies zwar nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ im Rahmen der Durchsetzung der DSGVO angesehen werden, wir argumentieren jedoch, dass die Bedeutung von „außergewöhnlich“ objektiv zu verstehen ist und nicht durch die extreme Untätigkeit einer Aufsichtsbehörde verwässert werden darf.

3.4.4. Abhilfebefugnisse nach Artikel 58(2) DSGVO

Noch bevor eine Untersuchung zu einem endgültigen Ergebnis kommt, fordern wir die Behörde auf, sofortige, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen (oder die federführende Aufsichtsbehörde zu veranlassen, diese Maßnahmen über die Artikel 60 bis 62 DSGVO zu ergreifen), um sicherzustellen, dass Meta die Verarbeitungen nicht weiterverfolgt, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- unverzüglich eine Warnung nach Artikel 58(2)(a) DSGVO auszusprechen, in der auf die Rechtswidrigkeit der geplanten Verarbeitung hingewiesen wird.
- Meta anzuweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Nutzer für Zwecke der künstlichen Intelligenz gemäß Artikel 58(2)(d) und (f) DSGVO einzustellen.

3.5. Geldbuße

Wir gehen davon aus, dass Metas Verstöße gegen Artikel 5(1) und (2), 6(1), 9(1), 12(1) und (2), 13(1) und (2), 17(1)(c), 18(1)(d), 21(1) und 25 DSGVO insgesamt auf einen eindeutigen vorsätzlichen Rechtsverstoß hinauslaufen - insbesondere im Lichte der langen Liste früherer EuGH-, EDSA- und Aufsichtsbehördlicher- Entscheidungen. Wir halten fest, dass Artikel 83(1) DSGVO verlangt, dass die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind.

Die Kommunikation zwischen noyb und der Aufsichtsbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an legal@noyb.eu unter Bezugnahme auf die Rechtssache C-081-05 erfolgen.